

IFRS Aktuell

Ausgabe 02.2021

Neueste Entwicklungen
in der IFRS-Welt

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Welche Angaben sind in IFRS-Abschlüssen für
das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

Aktuelle Agenda-Entscheidung des IFRS IC

Reverse-Factoring-Vereinbarungen

DPR

Tätigkeitsbericht 2020



IFRS Snacks

Kurznachrichten aus der internationalen und nationalen IFRS-Welt – für das schnelle Update zwischendurch

IASB veröffentlicht Bitte um Informationsübermittlung zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

Quelle: IFRS-Foundation-Website, 12. Februar 2021 und eigene Recherchen

Am 9. Dezember 2020 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) eine Bitte um Informationsübermittlung¹ (*request for information [RFI]*) als Teil des Post-Implementation Review (PIR) zu den Konzernrechnungslegungsstandards IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen und IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen.

Die RFI thematisiert dabei Fragen bezüglich der Auswirkungen der Anforderungen von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 in Bezug auf die Abschlusserstellung, insbesondere die Darstellung, die Vergleichbarkeit und die Kosten.

Des Weiteren bittet das IASB in den folgenden Bereichen um Feedback:

- ▶ **IFRS 10 – Beherrschung:** Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen; Verbindung zwischen Verfügungsgewalt und Rendite; Rechnungslegungsvorschriften der Beteiligungsunternehmen und solcher im Fall einer Änderung der Beziehung zwischen einem Investor und einem Beteiligungsunternehmen
- ▶ **IFRS 11:** gemeinschaftliche Vereinbarungen außerhalb des Anwendungsbereichs von IFRS 11, Klassifizierung der Art der gemeinschaftlichen Vereinbarung und Rechnungslegungsvorschriften für gemeinschaftliche Tätigkeiten
- ▶ **IFRS 12:** Inwieweit erfüllen die in IFRS 12 enthaltenen Angabepflichten die im Standard beschriebenen Angabeziele?

Die Kommentierungsfrist endet am 10. Mai 2021.



1 Die Publikation ist hier abrufbar: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/pir-10-11-12/rfi2020-pir10-11-12.pdf?la=en>

2 Der vollständige Exposure Draft ED/2021/2 ist hier abrufbar: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/ifrs-16-covid-19/ed-rent-concessions-beyond-30-june-2021.pdf>

3 Siehe hier: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/ifrs-16-covid-19/covid-19-related-rent-concessions-amendment-to-ifrs-16.pdf?la=en>

IASB schlägt Verlängerung der Erleichterung für COVID-19-bezogene Mietzugesndnisse vor

Quelle: IFRS-Foundation-Website, 12. Februar 2021 und eigene Recherchen

Mit dem Exposure Draft ED/2021/2 *COVID-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021 – Proposed amendments to IFRS 16²* schlägt das IASB vor, die Anwendungserleichterungen für COVID-19-bedingte Mietzugesndnisse auf Mietraten, die *am oder vor dem 30. Juni 2022 fällig sind*, zu erweitern.

Bereits am 28. Mai 2020 veröffentlichte das IASB Änderungen zu IFRS 16 (*COVID-19-Related Rent Concessions – amendment to IFRS 16 Leases*).³ Das Board änderte den Standard, um Leasingnehmern Erleichterungen bei der Anwendung der IFRS-16-Leitlinien zur Bilanzierung von *lease modifications* für Mietzugesndnisse zu gewähren, die als direkte Folge der Corona-Pandemie entstanden sind.

Ziel der Änderung war es, Leasingnehmern, denen aufgrund der Corona-Pandemie Mietzugesndnisse gewährt wurden, praktische Erleichterungen zu gewähren und gleichzeitig den Nutzern der Jahresabschlüsse weiterhin hilfreiche Informationen über Leasingverträge zur Verfügung zu stellen. Eine der Bedingungen für die Anwendung der Änderung war, dass sie sich auf Leasingzahlungen bezieht, die ursprünglich *am oder vor dem 30. Juni 2021 fällig waren*.

Es wird erwartet, dass die Änderung bei Finalisierung für *Geschäftsjahre gilt, die am oder nach dem 1. April 2021 beginnen*. Eine frühere Anwendung wird erlaubt sein, auch in Abschlüssen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderung noch nicht zur Veröffentlichung genehmigt wurden.

Die Kommentierungsfrist endete – bedingt durch die Dringlichkeit – bereits am 25. Februar 2021.



Inhalt

04

Welche Angaben zur Corona-Pandemie sind in IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

16

Aktuelle Agenda-Entscheidung des IFRS IC - Reverse-Factoring-Vereinbarungen

22

IASB schlägt neue Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung vor

30

Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten auf den Abschluss

36

Tätigkeitsbericht 2020 der DPR

42

EY Scout: Praxisforum und Webcasts

44

EY-Publikationen

46

Ihre Kontakte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg

Impressum

Redaktion:

Christiane Hold, Steffi Gloßmann

Design und Layout: Sabine Reissner

Lektorat: Jutta Cram

Druck: Druck- und Verlagshaus

Zarbock GmbH & Co. KG

Fotos: unsplash, gettyimages

Adresse der Redaktion:

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elena Walton

Arnulfstraße 59

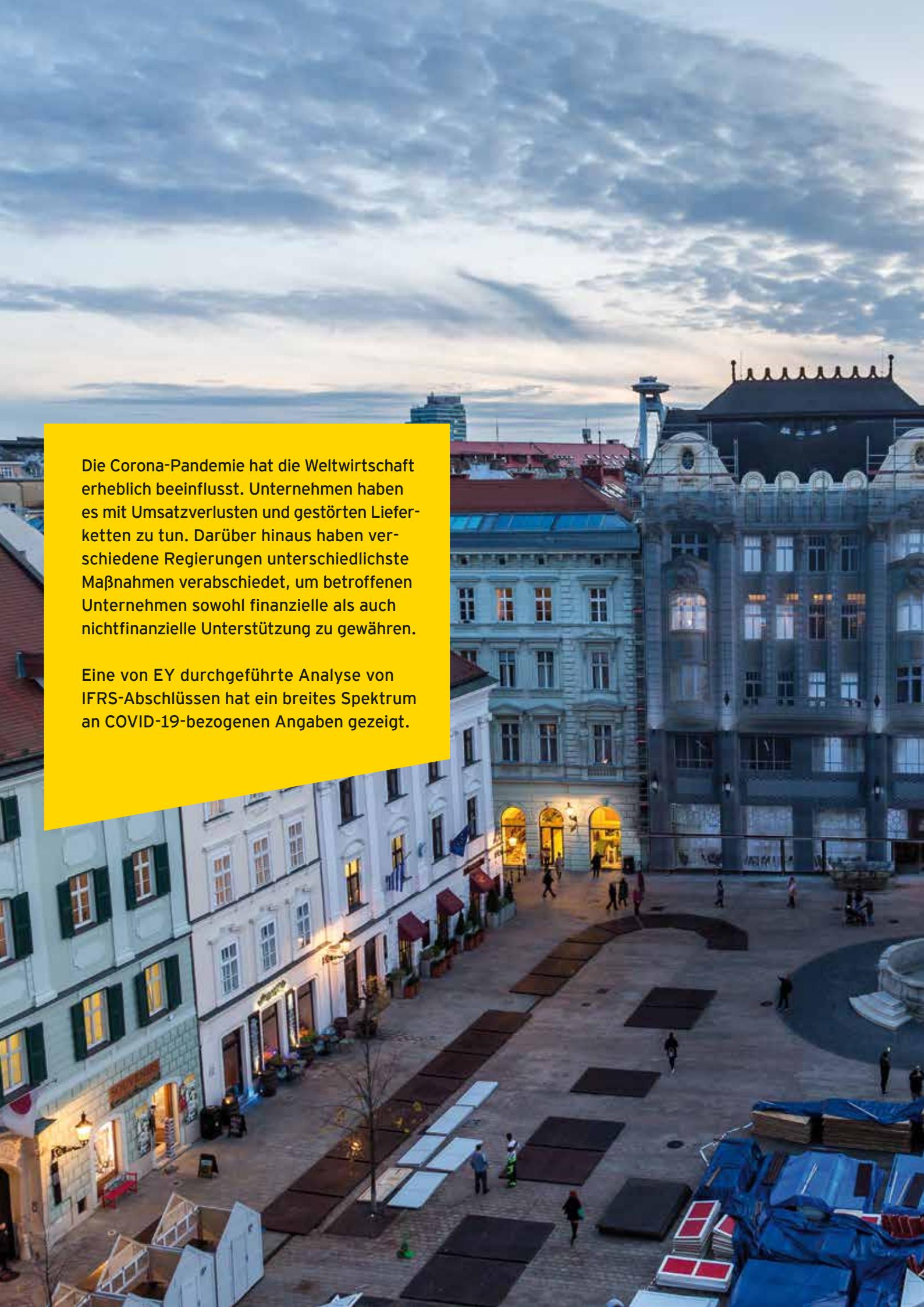
80636 München, Deutschland

Telefon +49 89 14331 16187

Telefax +49 181 3943 16187

elena.walton@de.ey.com

Bilderserie: Bratislava



Die Corona-Pandemie hat die Weltwirtschaft erheblich beeinflusst. Unternehmen haben es mit Umsatzverlusten und gestörten Lieferketten zu tun. Darüber hinaus haben verschiedene Regierungen unterschiedlichste Maßnahmen verabschiedet, um betroffenen Unternehmen sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Unterstützung zu gewähren.

Eine von EY durchgeführte Analyse von IFRS-Abschlüssen hat ein breites Spektrum an COVID-19-bezogenen Angaben gezeigt.



Welche Angaben zur Corona-Pandemie sind in IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

Hintergrund und Überblick

- ▶ Viele Unternehmen waren mit Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie konfrontiert, die auf Betriebsunterbrechungen, teils deutlich sinkende Nachfrage, die Kosten für Gegenmaßnahmen und Herausforderungen bei der Finanzierung zurückzuführen sind.
- ▶ Die Corona-Pandemie hat sowohl Länder als auch Unternehmen ungleichmäßig getroffen. Einige Unternehmen haben sogar von der Pandemie profitiert, da sich bestehende Trends wie z. B. Online-Shopping beschleunigt haben. Die meisten Unternehmen mussten jedoch feststellen, dass ihr Geschäft durch die Unterbrechung der Produktion, die sinkende Nachfrage, hohe Kosten für Gegenmaßnahmen und Herausforderungen bei der Finanzierung beeinträchtigt wurde.

Die globale EY-Organisation hat die Angaben in den IFRS-Abschlüssen von mehr als 120 Unternehmen untersucht, die ihre IFRS-Abschlüsse zum 30. Juni 2020 veröffentlicht haben.

- ▶ Die Angaben zur Corona-Pandemie lassen sich im Wesentlichen in vier Themengebiete gliedern:
 1. Unternehmensfortführung
 2. Werthaltigkeit von Vermögenswerten
 3. Gewinn- und Verlustrechnung
 4. Finanzinstrumente



Welche Angaben zur Corona-Pandemie sind in IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

Unternehmensfortführung⁴

Die Angaben zur Unternehmensfortführung, Bestandsfähigkeit, Liquidität und Finanzierung des Unternehmens befassen sich mit der unmittelbaren Frage, ob ein Unternehmen von einem (plötzlichen) Erliegen der Geschäftstätigkeit bedroht ist, weil sein Geschäft nicht mehr existenzfähig ist oder Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Unternehmenstätigkeit bestehen. Die Beurteilungen der Unternehmensfortführung können ein Worst-Case-Szenario über ein oder mehrere Jahre berücksichtigen und befassen sich mit der Frage, ob das Unternehmen in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wobei alle zu erwartenden Hilfsmaßnahmen berücksichtigt werden.

IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* verlangt, dass das Management bei der Aufstellung des Abschlusses einschätzt, ob das Unternehmen in der Lage ist, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, und ob die Annahme der Unternehmensfortführung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Abschluss veröffentlicht wird, angemessen ist. Angesichts der Unvorhersehbarkeit der möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie können wesentliche Unsicherheiten bestehen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen.

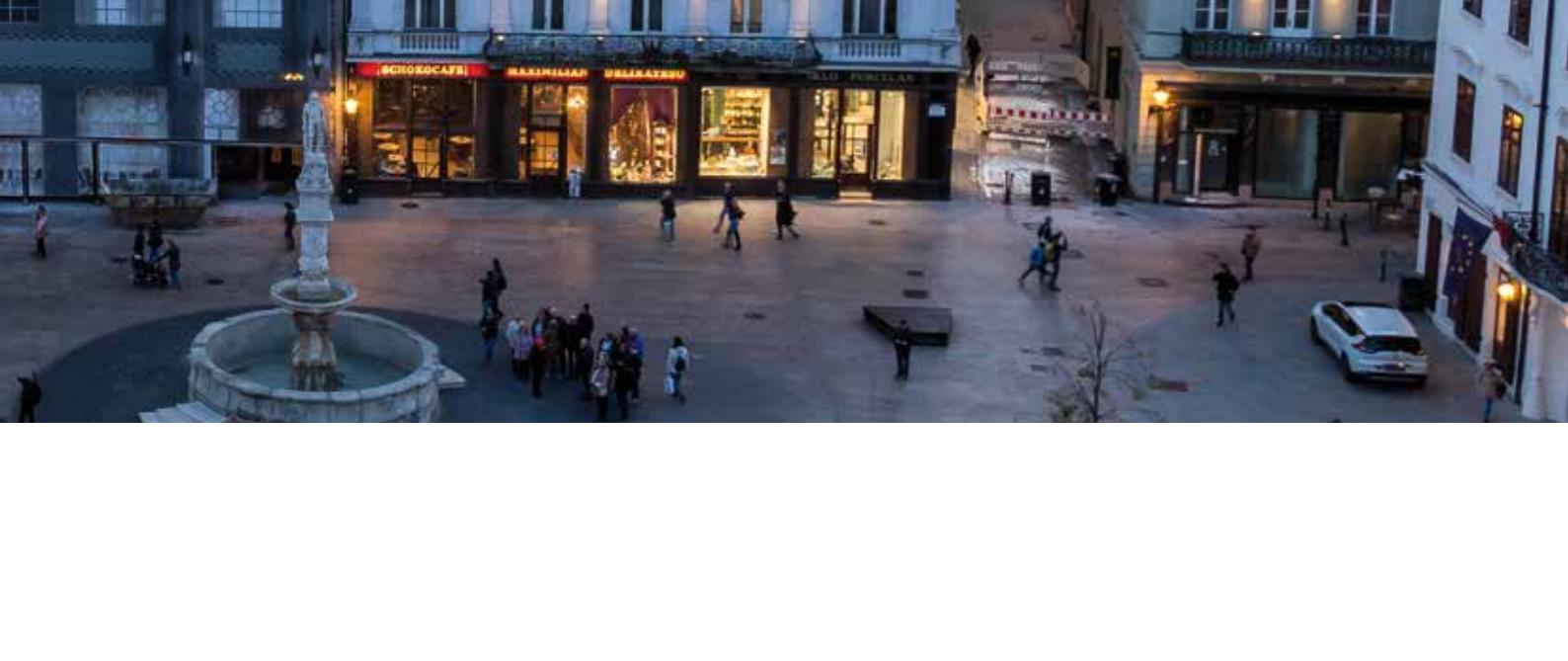
Wenn ein Unternehmen seinen Abschluss aufstellt, muss es diese wesentlichen Unsicherheiten angeben, um den Abschlussadressaten zu verdeutlichen, dass die vom Management zugrunde gelegte Annahme der Unternehmensfortführung solchen wesentlichen Unsicherheiten unterliegt. Unabhängig davon, ob das Management zu dem Schluss kommt, dass keine wesentlichen Unsicherheiten bestehen, sind die wesentlichen Ermessensentscheidungen anzugeben, wenn das Management bei der Einschätzung der Unternehmensfortführung eine wesentliche Ermessensentscheidung getroffen hat.

Zu den Überlegungen, die ein Unternehmen im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens angeben könnte, gehören die folgenden:

- ▶ Verfügt das Unternehmen über ausreichende liquide Mittel und/oder Spielraum in seinen Kreditfazilitäten, um einen Abschwung zu überstehen? Hierbei ist zu beachten, dass die sich entwickelnde Natur der Corona-Pandemie bedeutet, dass Ungewissheiten bestehen bleiben und das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, die zukünftigen Auswirkungen von COVID-19 angemessen abzuschätzen.
- ▶ Welche Maßnahmen hat das Unternehmen ergriffen, um die Chance, dass die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, zu erhöhen (z. B. Aktivitäten zur Erhaltung der Liquidität)?
- ▶ Wie gestaltet sich das Geschäftsmodell des Unternehmens und welche Risiken sind damit verbunden?
- ▶ Gibt es Bedenken hinsichtlich der Daten und Annahmen, die der Beurteilung der Unternehmensfortführung zugrunde gelegt wurden?

Beispielsweise ist eines der Unternehmen, dessen Abschluss analysiert wurde, bei der Abschlusserstellung von einer Unternehmensfortführung ausgegangen. Jedoch hat die Corona-Pandemie die inhärente Unsicherheit bei dieser Beurteilung erhöht. Daher wurde die wesentliche Ermessensentscheidung, die das Unternehmen bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung getroffen hat, offenleggt, obwohl das Unternehmen zu dem Schluss gekommen ist, dass es keine wesentlichen Unsicherheiten gibt, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Unternehmensfortführung aufwerfen könnten.

⁴ Weitere Erläuterungen und Hinweise zur Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Pandemie bei der Erstellung von IFRS-Abschlüssen sind unserer Broschüre „Rechnungslegung in Zeiten der Corona-Pandemie“ vom 4. Dezember 2020 zu entnehmen: https://www.ey.com/de_de/ifrs-veroeffentlichungen/im-fokus-rechnungslegung-in-zeiten-der-corona-pandemie



Die Einschätzung, das Unternehmen fortführen zu können, basierte bei diesem Unternehmen auf einem Worst-Case-Szenario, das für den von der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vorstands abgedeckten Dreijahreszeitraum modelliert wurde. Das Unternehmen kam zu dem Schluss, dass die Annahme der Unternehmensfortführung mindestens für die nächsten zwölf Monate angemessen ist. Es gab an, dass es über eine ausreichende Liquidität verfügt, um seine aktuellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und legte außerdem seinen Bedarf an Betriebsmitteln und die zu erwartenden Maßnahmen zur Risikominderung offen.

Unsere Sichtweise

In welchem Maß die Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigt werden, zu welcher Schlussfolgerung die Unternehmen gelangen und welchen Umfang die Angaben haben müssen, hängt von den Tatsachen und Umständen im Einzelfall ab, da nicht alle Unternehmen auf die gleiche Weise und im gleichen Umfang betroffen sein werden. Aufgrund der unverändert dynamischen Entwicklung der Pandemie und der damit verbundenen Unsicherheiten sind erhebliche Ermessensentscheidungen und eine laufende Aktualisierung der vorgenommenen Einschätzungen bis zum Datum der Veröffentlichung des Abschlusses erforderlich.

Wertminderungen

Der zweite Themenbereich der Angaben befasst sich mit der *Werthaltigkeit von Vermögenswerten*. Dabei geht es um die Überprüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten wie auch des Geschäfts- oder Firmenwerts, um Rückstellungen für erwartete Kreditverluste, um die Bewertung von Vorräten und um die Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern. Diese Angaben geben Auskunft über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Leistung der Unternehmen, sind aber auch zukunftsorientiert.

Insbesondere die Angaben rund um den Anlass für die Durchführung von Wertminderungstests, Szenarioanalysen, Planannahmen und Sensitivitätsanalysen können Abschlussadressaten aufschlussreiche Einblicke geben, um zu beurteilen, wie neue bzw. zukünftige Entwicklungen ein Unternehmen beeinflussen können.

Vorliegen von Wertminderungsindikatoren

Im Hinblick auf die durch den Ausbruch der Corona-Pandemie angestoßenen Entwicklungen gibt es sowohl externe als auch interne Informationsquellen, die Anhaltspunkte liefern, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte, z. B. Kurseinbrüche an den Aktien- und Rohstoffmärkten, sinkende Marktzinsen, Schließungen von Produktionsanlagen und Geschäften aufgrund von Lock-downs sowie Nachfrage- und Preisrückgänge für Güter und Dienstleistungen. Zu den nichtfinanziellen Vermögenswerten, die wahrscheinlich solchen Wertminderungsindikatoren unterliegen, gehören *Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte (einschließlich solcher mit unbestimmter Nutzungsdauer)* und der *Geschäfts- oder Firmenwert*. Obwohl Vorräte nicht in den Anwendungsbereich von IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* fallen, werden Unternehmen die Auswirkungen von Wertminderungen des Nettoveräußerungswerts von Vorräten berücksichtigen müssen.

Es kann ein erhebliches Maß an Ermessensausübung erforderlich sein, um zu bestimmen, inwieweit ein Unternehmen die Voraussetzungen des IAS 36 erfüllt, um die jüngste detaillierte Berechnung des erzielbaren Betrags in einer vorangegangenen Periode im Rahmen des Wertminderungstests verwenden zu können. Da wir davon ausgehen, dass viele Unternehmen diese Bedingungen im gegenwärtigen Umfeld nicht erfüllen werden, können ggf. zusätzliche Angaben zur Begründung dieser Ermessensentscheidung sinnvoll sein. Unternehmen sollten prüfen, inwieweit eine Aktualisierung ihrer Bewertungen erforderlich ist, um sicherzustellen, dass diese die neuesten Fakten und Umstände widerspiegeln.



Welche Angaben zur Corona-Pandemie sind in IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

Angaben

Je unsicherer die gegenwärtigen Rahmenbedingungen sind, desto wichtiger ist es, dass ein Unternehmen in Bezug auf einen durchgeführten Werthaltigkeitstest detaillierte Angaben zu den getroffenen Annahmen, zu den diesen zugrunde liegenden Nachweisen und zu den Auswirkungen einer Änderung seiner Grundannahmen (Sensitivitätsanalyse) macht.

Angesichts des Unsicherheitsgrads und der Sensitivität von Ermessensentscheidungen und Schätzungen ist es besonders wichtig, Angaben zu den bei der Schätzung des erzielbaren Betrags verwendeten Grundannahmen und getroffenen Ermessensentscheidungen zu machen. Dies gilt umso mehr, als diese *Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen* seit der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses umfassend aktualisiert worden sein dürften. Wendet ein Unternehmen eine Erwartungswertmethode an, würde dies beispielsweise die den verschiedenen Szenarien zugrunde liegenden Grundannahmen, Sensitivitätsanalysen und Wahrscheinlichkeitsgewichtungen beinhalten.

In welchem Umfang diese Angaben gemacht werden, ist eine Ermessensentscheidung. Je größer die Auswirkungen sind, desto umfangreichere Angaben müssen gemacht werden.

Beispielsweise ist die weltweite Luftfahrtindustrie eine der am stärksten betroffenen Branchen. Viele Fluggesellschaften machen detaillierte Angaben zu ihrer Beurteilung von Wertminderungen, während die Angaben anderer, weniger betroffener Unternehmen möglicherweise nicht so umfangreich sind.

Zum Beispiel gab eine Fluggesellschaft an, dass ein Teil ihrer Flotte auf absehbare Zeit stillgelegt werden soll, und dieser Teil wurde separat auf Wertminderung geprüft. Diese Angabe wurde durch eine detaillierte Sensitivitätsanalyse ergänzt, in der die Fluggesellschaft ihren Sanierungsplan darlegte.

Während das obige Beispiel hauptsächlich quantitativ ist, ist es wichtig, dass Unternehmen Annahmen und Unsicherheiten angeben, die aufgrund der Corona-Pandemie bestehen. Ein Unternehmen beschrieb beispielsweise, wie der jährliche Wertminderungstest eines immateriellen Vermögenswerts mit unbestimmter Nutzungsdauer durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurde. Das Unternehmen legte offen, wie es den Nutzungswert bestimmt hatte, wobei es auf die bestehenden Unsicherheiten hinwies, gefolgt von den wichtigsten Annahmen, die in den Prognosen getroffen wurden. Es folgte eine Sensitivitätsanalyse, die die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes, die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Szenarien als wichtigste Parameter in den Berechnungen des Nutzungswerts und den Spielraum beim Wertminderungstest aufzeigte.

Unsere Sichtweise

In Anbetracht der Zuspitzung der Krise und der unvorhersehbaren weiteren Entwicklung muss das Management bei der Überprüfung von Vermögenswerten auf Wertminderung in erheblichem Maße Ermessensentscheidungen treffen, um daraus angemessene Annahmen zu entwickeln, die die Bedingungen zum Abschlussstichtag widerspiegeln. Wir gehen davon aus, dass die meisten in der gegenwärtigen Situation getroffenen Annahmen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind. Daher sollten Unternehmen erwägen, detailliertere Angaben zu Annahmen und Sensitivitäten in ihren Abschluss aufzunehmen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Der dritte Themenbereich betrifft Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und berücksichtigt unter anderem die Umsatzrealisierung, Umsatzkosten und alternative Leistungskennzahlen (*Alternative Performance Measures [APM]*). Die Angaben zu Umsatzerlösen sind recht vielfältig, da sie Fragestellungen wie Rabatte, variable Gegen-



leistungen und Umsatzstornierungen, aber auch die Offenlegung von Umsatzerlösen in Berichtsperioden vor und nach der Corona-Pandemie betreffen.

Umsatzrealisierung

Die Corona-Pandemie kann verschiedene Aspekte der Bilanzierung von Umsatzerlösen eines Unternehmens nach IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* beeinflussen. Unsere Veröffentlichung *Im Fokus: der neue Standard zur Umsatzrealisierung*⁵ enthält weitere Informationen zu jedem der folgenden Themen.

Variable Gegenleistung und Rabatte

Die Schätzungen der *variablen Gegenleistung in neuen und laufenden Verträgen mit Kunden* müssen unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände bewertet werden. Beispiele für Schätzungen variabler Gegenleistungen, die sich aufgrund der Corona-Pandemie geändert haben können, sind Erwartungen bezüglich Warenrücksendungen, Vertragsvolumina und ob ein Unternehmen die vertraglichen Bedingungen für Leistungsboni oder Vertragsstrafen erfüllen wird.

Beschränkung der variablen Gegenleistung:

Umsatzstornierungen

Ein Unternehmen, das im Travel-Management tätig ist, hatte z. B. volumenabhängige Umsätze in Höhe der Beträge erfasst, deren Erhalt als höchst wahrscheinlich erachtet wurde. Aufgrund der Verringerung des Volumens wegen der mit der Corona-Pandemie verbundenen Reisebeschränkungen in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres 2020 wurden die Schätzungen in Bezug auf das Erreichen der volumenabhängigen Leistungskriterien jedoch revidiert. Dies führte zu einer Stornierung der volumenbasierten Umsätze in der zweiten Jahreshälfte.

Angaben zu Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Vergleich der Perioden vor und nach der Corona-Pandemie

Ein Öl- und Gasexplorations- und -produktionsunternehmen berichtete beispielsweise, dass trotz der geringeren Gasnachfrage und eines „noch nie da gewesenen Tiefstands der Brent-Ölpreise“ im März 2020 die Auswirkungen auf die Produktions- und Verkaufsmengen im restlichen Geschäftsjahr dennoch minimal waren. Das Unternehmen hat daher die Angaben zur Umsatzrealisierung für die ersten acht Monate (bis Februar 2020) und die letzten vier Monate (bis Juni 2020) getrennt ausgewiesen. Obwohl dies nach IFRS 15 nicht vorgeschrieben ist, kann diese Art der zusätzlichen Angaben hilfreiche Einblicke in die Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Abschlussadressaten liefern.

Unsere Sichtweise

Das Ziel der Disaggregation der Berichtsperioden ist es, den Abschlussadressaten die Monate aufzuzeigen, die am stärksten von der Corona-Pandemie betroffen waren. Außerdem sollen zusätzliche Informationen bereitgestellt werden, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, IFRS-basierte historische Informationen zu vergleichen. Wenn Perioden disaggregiert angegeben werden, ist die Prämisse, dass das Unternehmen Zugang zu verlässlichen Informationen auf einer solchen disaggregierten Ebene hat, ohne subjektive Annahmen für die Aufteilung treffen zu müssen, die die Angaben unzuverlässig und potenziell irreführend machen würden.

⁵ Unsere Broschüre IFRS 15 im Fokus: der neue Standard zur Umsatzrealisierung ist hier abrufbar:
https://www.ey.com/de_de/ifrs-veroeffentlichungen/ifrs-15-im-fokus-neuer-standard-zur-umsatzrealisierung



Welche Angaben zur Corona-Pandemie sind in IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

Vergleich der Wochenumsätze 2020 und 2019

Ein anderes Unternehmen, das auf den Vertrieb von Lebensmittelprodukten spezialisiert ist, berichtete, dass die Nachfrage nach Lebensmitteln Ende März 2020 bzw. Anfang April 2020 in vielen Bereichen des Konsums deutlich zurückging. In seine narrative Beschreibung der Umsatzentwicklung hat das Unternehmen quantitative Informationen aufgenommen, indem es die Umsätze für eine Reihe ausgewählter Wochen mit den gleichen Wochen des Vorjahres verglichen hat.

Umsatzkosten und Vorratsbewertung

Die Umsatzkosten werden auf verschiedene Weise beeinflusst. Es gibt zusätzliche Kosten als Folge der ergriffenen Präventionsmaßnahmen, ungewöhnliche Produktionskosten (z. B. durch die Produktion weit unter der Kapazitätsgrenze) und Kosten für Verderb, wenn fertige Güter vernichtet werden mussten. Angesichts der anhaltenden Pandemie unterliegen Schätzungen des Nettoveräußerungswerts von Vorräten möglicherweise einer größeren Schätzungsunsicherheit als in der Vergangenheit, und





die Bestimmung der angemessenen Annahmen kann ein erhebliches Ermessen erfordern. In einigen Fällen müssen Unternehmen möglicherweise ihre Vorräte abschreiben. Einige Unternehmen müssen eventuell entscheiden, ob sie ihre Vorräte auf den Nettoveräußerungswert abschreiben müssen, wenn die Kosten für die Fertigstellung infolge der COVID-19-Maßnahmen gestiegen sind.

Ein Hausbauunternehmen wies ausdrücklich darauf hin, dass es wesentliche Schätzungen hinsichtlich der Margenrealisierung vorgenommen und Ermessensentscheidungen getroffen hat, um die Auswirkungen von COVID-19 auf die Art und den Buchwert der Vorräte zu bewerten. Insbesondere hat dieses Unternehmen die zusätzlichen Kosten, die durch die Einführung von COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen auf seinen Baustellen entstanden sind, offen gelegt und quantifiziert.

Alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures [APM])

Überraschenderweise zeigte die Analyse der IFRS-Abschlüsse eine „zurückhaltende“ Verwendung von COVID-19-bereinigten APM auf. Dies ist höchstwahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass Regulierungsbehörden zur Vorsicht gemahnt haben, wenn es darum geht, *APM zur Offenlegung der Auswirkungen von COVID-19* zu verwenden.

Finanzinstrumente

Der letzte Themenbereich von Angaben betrifft Finanzinstrumente; darunter fallen Kreditänderungen, Kreditauflagen, die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, erwartete Kreditverluste, Liquidität, Risikokonzentrationen und die damit verbundenen Beurteilungen und Schätzungen. Zu diesen Themen machen normalerweise Finanzinstitute die umfangreichsten Angaben. Die Corona-Pandemie aber hat die meisten Unternehmen über ihre üblichen Worst-Case-Prognosen für das Jahr 2020 hinaus beeinträchtigt, sodass hier Angaben in größerem Umfang bei einer Vielzahl von Unternehmen zu finden waren.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen staatlichen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung können direkte Auswirkungen auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten haben. IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* befassen sich mit den Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften für Finanzinstrumente.

Beispielsweise gab ein Unternehmen an, dass seine *Devisentermingeschäfte nicht mehr hocheffektiv* waren und dass somit die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für diese Posten eingestellt wurde, da die Auslandsumsätze niedriger als erwartet waren. Ein anderes Unternehmen verwies auf die allgemeinen Prozesse, die es für erwartete Kreditverluste (ECLs) in einem „normalen“ Umfeld durchführt, und darauf, welche zusätzlichen spezifischen Bereiche in diesem Jahr berücksichtigt wurden, und erläuterte, wie sich seine Einschätzung der ECL-Quote in verschiedenen Überfälligkeitsskategorien verändert hat.

Liquiditätsrisiko und Änderung von Finanzierungsverträgen

Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, können Probleme mit Zahlungsmittelzuflüssen bekommen, die sich beispielsweise aus Unterbrechungen ihrer Geschäftstätigkeit, höheren Betriebskosten oder einem Rückgang der Nachfrage nach ihren Produkten und einem damit verbundenen Umsatrzugang ergeben. Dies kann zu Liquiditätsproblemen führen und Unternehmen müssen möglicherweise zusätzliche Finanzmittel beschaffen, die Bedingungen bestehender Kreditvereinbarungen ändern oder Verzichtserklärungen einholen, wenn sie die Kreditauflagen nicht mehr erfüllen. Es wird erwartet, dass die nach IFRS 7 geforderten Angaben alle *wesentlichen Veränderungen der Liquiditätslage* widerspiegeln, und es ist wichtig, dass Unternehmen angeben, welche *Maßnahmen* sie ergriffen haben, um etwaige *Liquiditätsprobleme zu mindern*. Unternehmen sollten darauf achten, dass diese Angaben mit ihrer Einschätzung der *Annahme der Unternehmensfortführung* übereinstimmen.



Welche Angaben zur Corona-Pandemie sind in IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

Beispielsweise hat ein Unternehmen während der Corona-Pandemie eine neue Kreditvereinbarung abgeschlossen, um sicherzustellen, dass etwaige Liquiditätsprobleme gemildert werden. Dies wurde im Anhang zum Finanzrisikomanagement und zu den derivativen Finanzinstrumenten des Unternehmens offengelegt.

Die Angaben sollten auch Maßnahmen umfassen, die zur Bewältigung des Liquiditätsrisikos ergriffen wurden und *die nach dem Ende des Berichtszeitraums*, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung erfolgt sind. Zum Beispiel hat ein Unternehmen die Fälligkeitstermine eines erheblichen Teils seiner Kreditvereinbarungen neu verhandelt und neu zugesagte Kreditfazilitäten etabliert, von denen ein größerer Teil als direkte Reaktion auf die Corona-Pandemie verhandelt wurde, um die Liquiditätssstärke des Unternehmens in einer Zeit erhöhter globaler Unsicherheit und Volatilität zu gewährleisten. Nach Ende des Geschäftsjahrs kündigte das Unternehmen eine Eigenkapitalerhöhung an, um eine Akquisition zu fördern und Flexibilität für weitere Investitionen in das Kerngeschäft zu schaffen.

Ein anderes Unternehmen hat angegeben, dass es Prolongationsvereinbarungen aller Kredite, die vor dem 31. Dezember 2021 fällig werden, abgeschlossen hat. In diesem Zusammenhang gab das Unternehmen auch Einzelheiten zu den Verlängerungsbedingungen und den Betrag der verfügbaren und nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien an.

Eine Angabe zu Auswirkungen während der Berichtsperiode und nicht am Ende wird von einem weiteren Unternehmen gemacht. In seiner Anmerkung zu verzinslichen Finanzverbindlichkeiten hatte das Unternehmen zu Beginn des Geschäftsjahrs über eine nicht in Anspruch genommene Konzern-Rahmenkreditvereinbarung in Höhe von 400 Mio. australischen Dollar berichtet, wovon 50 Mio. am

Ende des Geschäftsjahres noch nicht genutzt wurden. Das Unternehmen teilte mit, dass diese Kreditvereinbarung aufgrund der Corona-Pandemie im März 2020 vollständig in Anspruch genommen wurde, um zusätzliche finanzielle Flexibilität während der Corona-Krise zu schaffen. In der Fußnote hieß es weiter, dass 350 Mio. Dollar im Juni 2020 zurückgezahlt wurden.

Bewertung erwarteter Kreditverluste (ECLs)

Die Verschlechterung der Kreditqualität von Kreditportfolios und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (neben anderen Posten) infolge der Corona-Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung der erwarteten Kreditverluste eines Unternehmens haben.

Eine Reihe von Aufsichts- und Regulierungsbehörden, darunter die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Zentralbank (EZB), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Prudential Regulation Authority (PRA) im Vereinigten Königreich, haben Leitlinien zu den regulatorischen und buchhalterischen Auswirkungen der Corona-Pandemie veröffentlicht. Darüber hinaus hat das IASB im März 2020 ein Dokument mit hilfreichen Hinweisen veröffentlicht,⁶ das die konsistente Anwendung von Rechnungslegungsstandards im Zusammenhang mit den erwarteten Kreditverlusten unterstützen soll. Das Dokument entspricht im Wesentlichen den Leitlinien der Regulierungsbehörden und betont, dass IFRS 9 weder klare Linien oder einen mechanistischen Ansatz zur Bestimmung, wann ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos (*significant increase in credit risk* [SICR]) vorliegt, vorgibt noch eine genaue Grundlage vorschreibt, auf der Unternehmen vorausschauende Szenarien zur Messung erwarteter Kreditverluste bestimmen sollen.

Unternehmen sollten bei der *Aktualisierung ihrer Berechnungen der erwarteten Kreditverluste* aufgrund der Corona-Pandemie Folgendes berücksichtigen:

⁶ Die Publikation des IASB Accounting for expected credit losses applying IFRS 9 Financial Instruments in the light of current uncertainty resulting from the COVID-19 pandemic, vom 27. März 2020, ist hier abrufbar: <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf>



- ▶ Verwendung angemessener und belegbarer Informationen: Angesichts der beispiellosen Umstände ist es von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen die kritischen Annahmen und Schätzungen, die zur Bewertung der erwarteten Kreditverluste verwendet werden, transparent offenlegen. Dies kann schwierig sein, da Ratingagenturen ihre Ratings möglicherweise nicht aktualisiert haben.
- ▶ Neusegmentierung von Kreditportfolios oder -gruppen bzw. Forderungen
- ▶ Individuelle und kollektive Beurteilung von Krediten, Forderungen und Vertragsvermögenswerten: Um die Bestimmung von Veränderungen der Kreditqualität, die auf individueller Ebene noch nicht erkannt wurden, zu beschleunigen, kann es angemessen sein, Ratings und Ausfallwahrscheinlichkeiten auf gemeinschaftlicher Basis anzupassen, wobei Risikomerkmale wie die Branche oder die geografische Lage der Kreditnehmer berücksichtigt werden.
- ▶ Verlängerung der Zahlungsbedingungen: Wenn Zahlungsfristen angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Umstände verlängert werden, müssen die Bedingungen der Verlängerung bewertet werden, um ihre Auswirkungen auf die Schätzungen der erwarteten Kreditverluste zu bestimmen.
- ▶ Stundungsvereinbarungen (*payment holidays*)

Sowohl die Berechnung der erwarteten Kreditverluste als auch die Messung der signifikanten Verschlechterung des Kreditrisikos beinhalten zukunftsgerichtete Informationen unter Verwendung einer Reihe von makroökonomischen Szenarien. Daher müssen Unternehmen die Parameter, die ihrem Matrixansatz, der zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste verwendet wird, zugrunde liegen, neu beurteilen. Unsicherheiten in Bezug auf Markttrends und wirtschaftliche Bedingungen können aufgrund der Corona-





Welche Angaben zur Corona-Pandemie sind in IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 zu erwarten?

Pandemie fortbestehen, was sich auf die tatsächlichen Ergebnisse auswirken kann, die wesentlich von den bisherigen Schätzungen der erwarteten Kreditverluste abweichen.

Es ist wichtig, dass Unternehmen *hinreichende Angaben* zu ihrer Bewertung der erwarteten Kreditverluste machen. Es kann sein, dass die erwarteten Kreditverluste eines Unternehmens nicht von der Corona-Pandemie beeinflusst werden. Angesichts des subjektiven Charakters der Berechnung erwarteter Kreditverluste wäre es jedoch angemessen, die in die Berechnung einfließenden Parameter offenzulegen und eine Sensitivitätsanalyse in Betracht zu ziehen, um den Abschlussadressaten die Auswirkungen von Änderungen der Parameter auf die Schätzungen der erwarteten Kreditverluste aufzuzeigen.

Aktuelle Anfälligkeit aufgrund von Konzentrationsrisiken

Unternehmen, die einen großen Teil ihrer Forderungen gegenüber einer kleinen Anzahl ähnlicher Kunden haben,

können einer *Risikokonzentration* und damit einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt sein als andere Unternehmen. Paragraf 34(c) von IFRS 7 schreibt vor, dass Risikokonzentrationen anzugeben sind, wenn sie nicht aus anderen bereitgestellten Risikoangaben ersichtlich sind.

Daher sollten Unternehmen erwägen, die folgenden Informationen mit aufzunehmen:

- ▶ eine Beschreibung, wie das Management Risikokonzentrationen bestimmt
- ▶ eine Beschreibung des gemeinsamen Merkmals (z. B. geografische Verteilung der Gegenparteien nach Ländergruppen, einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb von Ländern und/oder nach Branchen), das jede Risikokonzentration identifiziert
- ▶ die Höhe des Risikos, das mit allen Finanzinstrumenten verbunden ist, die dieses Merkmal teilen





Unternehmen, die eine Konzentration von Aktivitäten in Bereichen oder Branchen festgestellt haben, die von der Pandemie betroffen sind (wie Fluggesellschaften, das Hotel- und Gaststättengewerbe oder die Tourismusbranche), und die diese Konzentration bisher nicht offengelegt haben, da sie nicht der Ansicht waren, dass ihr Unternehmen dem Risiko einer solchen kurzfristigen und schwerwiegenden Auswirkung ausgesetzt ist, sollten eine solche Angabe ab sofort in Betracht ziehen.

Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen
Angesichts des inhärenten Ausmaßes an Unsicherheit und der Sensitivität von Ermessensentscheidungen und Schätzungen ist die Angabe der wichtigsten Annahmen und Ermessensentscheidungen, die der ECL-Schätzung zugrunde gelegt wurden, besonders wichtig. Wichtige Angaben wären beispielsweise die folgenden:

- ▶ die Werte der wichtigsten makroökonomischen Inputs, die in der Analyse der multiplen wirtschaftlichen Szenarien verwendet wurden
- ▶ die Wahrscheinlichkeitsgewichtung dieser Szenarien
- ▶ die Annahmen, die verwendet wurden, um zu bestimmen, wie die verschiedenen Herausforderungen für bestimmte Sektoren und Regionen berücksichtigt werden sollten
- ▶ die Auswirkungen etwaiger Managementüberlagerungen

Weitere Informationen zu den Anforderungen an die Anhangangaben in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie finden Sie in unserer Publikation *Applying IFRS Disclosure of COVID-19 impact*⁷ vom Oktober 2020, die eine Orientierungshilfe für Unternehmen bietet, die ihre Abschlüsse in den kommenden Monaten erstellen und offenlegen.

Zusammenfassung und nächste Schritte

Die von uns durchgeführte Analyse von mehr als 120 IFRS-Abschlüssen von Unternehmen gibt einen Einblick in den durch die Corona-Pandemie bedingten Umfang der Anhangangaben. Untersucht wurden unter anderem die Angaben zur Unternehmensfortführung, zur Werthaltigkeit von Vermögenswerten, zur Gewinn- und Verlustrechnung (einschließlich alternativer Leistungskennzahlen oder APM) und zu Finanzinstrumenten.

Die Untersuchung macht deutlich, dass Unternehmen weitestgehend auf eine Anpassung von APM durch die Corona-Pandemie in ihren IFRS-Abschlüssen verzichtet haben und dass Angaben zu den Auswirkungen der Pandemie in Bezug auf Finanzinstrumente in einer Vielzahl der untersuchten IFRS-Abschlüsse zu finden sind.

Unternehmen sollten sich sorgfältig mit der Frage auseinandersetzen, in welchem Umfang über die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Einzelfall zu berichten ist, um Abschlussadressaten hinreichende Informationen zur Verfügung zu stellen und zugleich den Anforderungen an die Vollständigkeit und Entscheidungserheblichkeit der offengelegten Informationen im kommenden IFRS-Abschluss Rechnung zu tragen.

⁷ Die Publikation ist hier abrufbar: https://www.ey.com/en_gl/ifrs-technical-resources/applying-ifrs-disclosure-of-covid-19-impact

Am 14. Dezember 2020 hat das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) seine finale Agenda-Entscheidung zur Darstellung von Verbindlichkeiten in Reverse-Factoring-Vereinbarungen veröffentlicht. Die Agenda-Entscheidung behandelt die Auswirkungen einer Reverse-Factoring-Vereinbarung auf die Darstellung in der Bilanz, die Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit, die Darstellung in der Kapitalflussrechnung und die Erläuterungen im Anhang. Zwar sind Reverse-Factoring-Vereinbarungen nicht neu, sie haben jedoch in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Reverse-Factoring-Vereinbarungen gibt es in vielen Variationen. In der Agenda-Entscheidung werden solche Vereinbarungen betrachtet, in denen sich ein Finanzinstitut bereit erklärt, Beträge, die ein Unternehmen seinen Lieferanten schuldet, zu bezahlen, und das Unternehmen im Gegenzug zusagt, seine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzinstitut zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt der Zahlung an den Lieferanten zu begleichen.





Aktuelle Agenda-Entscheidung des IFRS IC – Reverse-Factoring- Vereinbarungen

Das IFRS IC diskutiert in regelmäßigen Abständen zu unterschiedlichen Bilanzierungsthemen. Einige dieser Themen werden als sogenannte *Interpretations Committee Agenda Decisions* veröffentlicht. Die Agenda-Entscheidungen betreffen Anfragen, die das IFRS IC nicht auf seine aktive Agenda genommen hat. Zusammen mit der Entscheidung werden auch die Gründe, warum sich das IFRS IC gegen eine Aufnahme in seine Agenda entschieden hat, veröffentlicht. In einigen Fällen veröffentlicht das IFRS IC noch weitere Erläuterungen, um darzulegen, wie die bestehenden Standards auf diese Sachverhalte anzuwenden sind. Diese Leitlinien stellen zwar keine offizielle Interpretation des IFRS IC dar, allerdings enthalten sie hilfreiche Anhaltspunkte für die Bilanzierung solcher Sachverhalte.

Reverse-Factoring-Vereinbarungen

Das IFRS IC hat eine Anfrage in Bezug auf Reverse-Factoring-Vereinbarungen erhalten. Die Anfrage bezog sich auf die folgenden beiden Fragestellungen:

- a. Wie hat ein Unternehmen Verbindlichkeiten zur Bezahlung von erhaltenen Gütern oder Dienstleistungen darzustellen, wenn die entsprechenden Rechnungen Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind?
- b. Inwiefern muss ein Unternehmen in seinen Abschlüssen Angaben zu Reverse-Factoring-Vereinbarungen machen?

Bei der Beantwortung der ersten Frage ging das IFRS IC auf die Darstellung sowohl in der Bilanz als auch in der Kapitalflussrechnung ein.

Bei derjenigen Reverse-Factoring-Vereinbarung, die der Anfrage an das IFRS IC zugrunde lag, erklärt sich ein Finanzinstitut bereit, die von einem Unternehmen einem Lieferanten geschuldeten Beträge zu bezahlen, wobei sich das Unternehmen dazu verpflichtet, den Betrag entweder zum selben Zeitpunkt, zu dem der Lieferant bezahlt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt an das Finanzinstitut zurückzuzahlen.



Aktuelle Agenda-Entscheidung des IFRS IC – Reverse-Factoring-Vereinbarungen

Darstellung in der Bilanz

IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* regelt, wie ein Unternehmen seine Verbindlichkeiten in der Bilanz darzustellen hat.

Gemäß IAS 1.54 muss ein Unternehmen „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten“ getrennt von anderen finanziellen Verbindlichkeiten darstellen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten unterscheiden sich hinreichend in ihrem Wesen oder ihrer Funktion von anderen finanziellen Verbindlichkeiten und machen damit einen getrennten Ausweis in der Bilanz erforderlich (IAS 1.57). IAS 1.55 verlangt von einem Unternehmen, zusätzliche Posten (ggf. auch durch Einzeldarstellung der unter IAS 1.54 aufgeführten Posten) darzustellen, sofern eine solche Darstellung für das Verständnis seiner Vermögens- und Finanzlage notwendig ist. Demnach muss ein Unternehmen beurteilen, ob es Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind,

- a. innerhalb der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten,
- b. innerhalb anderer finanzieller Verbindlichkeiten oder
- c. als einen separaten Posten in seiner Bilanz

darstellt.

Paragraf 11(a) in IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* definiert Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen als „Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden“. Darüber hinaus erläutert IAS 1.70, dass „einige kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen für personalbezogene Aufwendungen und andere betriebliche Aufwendungen, [...] einen Teil des kurzfristigen Betriebskapitals [bilden], das im normalen

Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird“. Das IFRS IC kam daher zu dem Schluss, dass ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit nur dann als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausweist, wenn sie

- a. eine Verbindlichkeit zur Zahlung von Gütern oder Dienstleistungen darstellt,
- b. vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wird und
- c. Teil des kurzfristigen Betriebskapitals ist, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird.

IAS 1.29 fordert von Unternehmen, „Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion [...] [gesondert darzustellen], sofern sie nicht unwesentlich sind“. Zudem geht Paragraf 57 in IAS 1 näher darauf ein, dass Posten hinzuzufügen sind, „wenn der Umfang, die Art oder die Funktion eines Postens oder eine Zusammenfassung ähnlicher Posten so sind, dass eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist“. Folglich kam das IFRS IC zu dem Schluss, dass ein Unternehmen Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind, gemäß IAS 1

- a. nur dann als Teil der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten darstellt, wenn diese Verbindlichkeiten eine ähnliche Art und Funktion wie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aufweisen, beispielsweise wenn sie Teil des im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens verwendeten Betriebskapitals sind, und
- b. ansonsten gesondert darstellt, sofern aufgrund des Umfangs, der Art oder der Funktion dieser Verbindlichkeiten eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist. Bei der Beurteilung, ob es notwendig ist, solche Verbindlichkeiten gesondert darzustellen (einschließlich der Frage, ob eine Aufteilung in Verbindlich-



keiten aus Lieferungen und Leistungen und andere Verbindlichkeiten erforderlich ist), berücksichtigt ein Unternehmen die Beträge, die Art und den Zeitpunkt dieser Verbindlichkeiten (IAS 1.55 und IAS 1.58).

Das IFRS IC stellte fest, dass ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob es Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind, gesondert darstellt, beispielsweise folgende Faktoren berücksichtigt:

- a. ob als Teil der Vereinbarung zusätzliche Sicherheiten bereitgestellt werden, die ohne die Vereinbarung nicht bereitgestellt worden wären
- b. das Ausmaß, in dem sich die Konditionen der Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind, von denjenigen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, die nicht Teil der Vereinbarung sind, unterscheiden

Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit

Ein Unternehmen bestimmt anhand der Vorschriften zur Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten gemäß IFRS 9 *Finanzinstrumente*, ob und wann es eine Verbindlichkeit, die Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung ist (oder wird), ausbucht.

Ein Unternehmen, das eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber einem Lieferanten ausbucht und eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber einem Finanzinstitut erfasst, wendet bei der Bestimmung, wie diese neue Verbindlichkeit in der Bilanz darzustellen ist, die Regelungen von IAS 1 an (siehe die vorstehenden Ausführungen zur „Darstellung in der Bilanz“).

Darstellung in der Kapitalflussrechnung

Paragraf 6 in IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* definiert

- a. betriebliche Tätigkeiten als „die wesentlichen erlöswirksamen Tätigkeiten des Unternehmens sowie andere Tätigkeiten, die nicht den Investitions- und Finanzierungs-tätigkeiten zuzuordnen sind“, und

- b. Finanzierungstätigkeiten als „Tätigkeiten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des eingebrachten Kapitals und der Fremdkapitalaufnahme des Unternehmens auswirken“.

Ein Unternehmen, das eine Reverse-Factoring-Vereinbarung abgeschlossen hat, bestimmt, wie die Cashflows im Rahmen der Vereinbarung zu klassifizieren sind. Typischerweise werden diese entweder als Cashflows aus betrieblichen Tätigkeiten oder als Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten klassifiziert. Das IFRS IC stellte fest, dass die Beurteilung eines Unternehmens hinsichtlich der Art der Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind, bei der Bestimmung, ob die damit verbundenen Cashflows betrieblichen Tätigkeiten oder Finanzierungstätigkeiten entstammen, helfen kann.

Wenn das Unternehmen beispielsweise die zugehörige Verbindlichkeit als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen oder als eine andere Verbindlichkeit, die Teil des im normalen Geschäftszyklus für erlösbringende Tätigkeiten genutzten Betriebskapitals ist, einstuft, stellt es die Cashflows zur Begleichung der Verbindlichkeit in seiner Kapitalflussrechnung als aus betrieblichen Tätigkeiten resultierend dar. Im Gegensatz dazu stellt das Unternehmen die Cashflows zur Begleichung der Verbindlichkeit als aus Finanzierungstätigkeiten resultierend dar, wenn es der Ansicht ist, dass die zugehörige Verbindlichkeit nicht als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen oder andere Verbindlichkeit einzustufen ist, da sie für das Unternehmen Fremdkapital darstellt.

Investitions- und Finanzierungstransaktionen, die keinen Einsatz von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten erfordern, sind nicht in der Kapitalflussrechnung eines Unternehmens darzustellen (IAS 7.43). Kommt es demnach bei einem Unternehmen infolge der Fakturierung einer Rechnung im Rahmen einer Reverse-Factoring-Vereinbarung zu einem Mittelzufluss und -abfluss, so stellt das Unternehmen diese Cashflows in seiner Kapitalflussrechnung dar. Kommt es bei einem Unternehmen infolge einer Finanzierungstransaktion zu keinem Mittelzufluss oder



Aktuelle Agenda-Entscheidung des IFRS IC – Reverse-Factoring-Vereinbarungen

-abfluss, so erläutert das Unternehmen die Transaktion an einer anderen Stelle im Abschluss, und zwar so, dass alle relevanten Informationen zur Finanzierungsaktivität enthalten sind (IAS 7.43).

Anhangangaben zum Abschluss

Paragraf 31 in IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* erfordert von einem Unternehmen die Angabe von Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und das Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beurteilen. IFRS 7 definiert das Liquiditätsrisiko als „das Risiko, dass ein Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten vertragsgemäß durch Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu erfüllen“. Das IFRS IC stellte fest, dass Reverse-Factoring-Vereinbarung aus folgenden Gründen oftmals zu einem Liquiditätsrisiko führen:

- Das Unternehmen hat einen Teil seiner Verbindlichkeiten bei einem einzigen Finanzinstitut statt bei einer heterogenen Gruppe von Lieferanten konzentriert. Das Unternehmen kann außerdem auch andere Finanzierungsquellen von dem Finanzinstitut, das die Reverse-Factoring-Vereinbarung zur Verfügung stellt, erhalten. Sollte das Unternehmen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Schwierigkeiten kommen, würde eine solche Konzentration das Risiko, dass das Unternehmen einen erheblichen Betrag auf einmal an eine einzige Vertragspartei zahlen muss, erhöhen.
- Das Unternehmen könnte von verlängerten Zahlungsfristen abhängig geworden sein oder der Lieferant des Unternehmens hat sich an eine frühere Zahlung im Rahmen der Reverse-Factoring-Vereinbarung gewöhnt oder ist darauf angewiesen. Sollte das Finanzinstitut die Reverse-Factoring-Vereinbarung zurückziehen, könnte dies die Fähigkeit des Unternehmens, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, beeinträchtigen, insbesondere wenn sich das Unternehmen bereits in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

Die Paragrafen 33–35 in IFRS 7 erfordern von einem Unternehmen die Angabe folgender Sachverhalte:

- wie Risiken aus Finanzinstrumenten, einschließlich Liquiditätsrisiken, entstehen
- die Ziele, Methoden und Prozesse des Unternehmens zur Steuerung des Risikos
- zusammenfassende quantitative Daten zum Liquiditätsrisiko des Unternehmens am Ende der Berichtsperiode (einschließlich weiterführender Informationen, sofern diese Daten nicht ausreichend repräsentativ hinsichtlich des Liquiditätsrisikos des Unternehmens während der Berichtsperiode sind)
- Risikokonzentrationen

Die Paragrafen 39 und B11F in IFRS 7 enthalten weitere Anforderungen und Faktoren, die ein Unternehmen bei der Angabe von Liquiditätsrisiken berücksichtigen könnte. Ein Unternehmen trifft bei der Bestimmung, ob es im Anhang zusätzliche Angaben zu den Auswirkungen von Reverse-Factoring-Vereinbarungen auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage macht, Ermessensentscheidungen. Das IFRS IC kam zu folgenden Schlüssen:

- Die Beurteilung, wie Verbindlichkeiten und Cashflows im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Vereinbarungen darzustellen sind, kann Ermessensentscheidungen erfordern. Ein Unternehmen erläutert die Ermessensentscheidungen, die das Management in diesem Zusammenhang getroffen hat, sofern diese zu den Entscheidungen zählen, die die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen (IAS 1.122).
- Reverse-Factoring-Vereinbarungen haben unter Umständen einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss eines Unternehmens. Ein Unternehmen stellt in seinem Abschluss Angaben zu Reverse-Factoring-Vereinbarungen bereit, soweit diese Informationen für das Verständnis des Abschlusses relevant sind (IAS 1.112).



Das IFRS IC stellte fest, dass die Beurteilung der Wesentlichkeit sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen beinhaltet.

IAS 7.44A verlangt von einem Unternehmen „Angaben zu machen, anhand derer die Abschlussadressaten Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Veränderungen durch Cashflows und nicht zahlungswirksamer Veränderungen, beurteilen können“. Das IFRS IC stellte fest, dass solche Angaben für Verbindlichkeiten erforderlich sind, die Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind, sofern die Cashflows für diese Verbindlichkeiten als Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten klassifiziert wurden bzw. werden.

Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die Grundlagen und Anforderungen in den IFRS eine angemessene Basis für Unternehmen darstellen, um die Darstellung von Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung sind, mit den zugehörigen Cashflows zu bestimmen und die im Anhang anzugebenden Informationen, beispielsweise zu Liquiditätsrisiken, die bei solchen Vereinbarungen entstehen, zu identifizieren. Daher entschied es, diese Fragestellung nicht auf seine Agenda für die Standardsetzung aufzunehmen.

Unsere Sichtweise

Die Agenda-Entscheidung gibt Unternehmen Leitlinien an die Hand, wann Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Vereinbarungen als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten oder finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Auch die Klarstellung der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Klassifizierung in der Kapitalflussrechnung ist hilfreich. Allerdings bestätigt die Agenda-Entscheidung nur das Offensichtliche, dass nämlich dann, wenn aus einer Transaktion keine Cashflows resultieren, auch keine Cashflows in der Kapitalflussrechnung darzustellen sind. In der Praxis wurde beobachtet, dass einige Unternehmen die Auffassung vertreten, dass die Beziehung zwischen ihnen und dem Finanzinstitut im Wesentlichen eine Prinzipal-Agenten-Beziehung ist. Eine solche Einschätzung würde implizieren, dass das Finanzinstitut als Agent des Unternehmens handelt und daher bei der Bezahlung des Lieferanten Cashflows im Namen des Unternehmens anfallen. Aus der Agenda-Entscheidung geht nicht klar hervor, ob eine solche Analyse angemessen wäre. Unternehmen werden daher bei der Bestimmung der angemessenen Auswirkungen auf die Kapitalflussrechnung weiterhin Ermessensentscheidungen auf der Basis der jeweiligen Fakten und Umstände treffen müssen.

Darüber hinaus ist der Hinweis in der Agenda-Entscheidung hilfreich, dass Angaben zu den Auswirkungen von Reverse-Factoring-Vereinbarungen auf das Liquiditätsrisiko und ggf. zu den Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten notwendig sind. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen ihre Ermessensentscheidungen offenlegen, die bei der Bestimmung des angemessenen Ausweises in der Bilanz und der Kapitalflussrechnung getroffen wurden, wenn dies erforderlich ist (wenn also die Auswirkungen wesentlich sind), um sicherzustellen, dass die Abschlussadressaten die Auswirkungen dieser Vereinbarungen beurteilen können.



Am 30. November 2020 hat das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) das Diskussionspapier *DP/2020/2 Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung*⁸ veröffentlicht, in dem es zwei Methoden für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung durch das erwerbende Unternehmen vorschlägt. Bei einem Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung handelt es sich um einen solchen, bei dem letztlich alle sich zusammenschließenden Unternehmen sowohl vor als auch nach dem Zusammenschluss von derselben Partei beherrscht werden. In seinem Diskussionspapier schlägt das IASB die Regelung vor, dass bei Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung generell die Erwerbsmethode (wie in IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* beschrieben) angewendet werden sollte, wenn nicht beherrschende Gesellschafter an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt sind. Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung, bei denen dies nicht der Fall ist, sollten dagegen nach einer einheitlichen Buchwertmethode bilanziert werden.

IASB schlägt neue Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung vor

Im Rahmen des Projekts wurden ausschließlich Transaktionen berücksichtigt, bei denen ein Geschäftsbetrieb (wie in IFRS 3 definiert) übertragen wird, nicht aber beispielsweise solche, bei denen lediglich Vermögenswerte übertragen werden.

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Am 30. November 2020 hat das IASB ein Diskussionspapier veröffentlicht, das Vorschläge für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschüssen unter gemeinsamer Beherrschung durch das erwerbende Unternehmen enthält.
- ▶ In dem Diskussionspapier werden zwei Methoden für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschüssen unter gemeinsamer Beherrschung vorgestellt: die Erwerbsmethode und eine einheitliche Buchwertmethode.
- ▶ Die Erwerbsmethode soll auf Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung angewendet werden, wenn nicht beherrschende Gesellschafter am erwerbenden Unternehmen beteiligt sind.
- ▶ Für alle übrigen Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung soll eine einheitliche Buchwertmethode zur Anwendung kommen.
- ▶ Stellungnahmen können bis zum 1. September 2021 eingereicht werden.

8 Das vollständige Diskussionspapier des IASB ist hier abrufbar: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/business-combinations-under-common-control/discussion-paper-bcucc-november-2020.pdf>



IASB schlägt neue Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung vor

Überblick und Hintergrund

Das Projektziel bestand für das IASB darin, Rechnungslegungsvorschriften für das erwerbende Unternehmen in einem Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung zu entwickeln, die die derzeit unterschiedlichen Vorgehensweisen vereinheitlichen. Das erwerbende Unternehmen ist dasjenige Unternehmen, das bei einem Unternehmenszusammenschluss die Beherrschung über den Geschäftsbetrieb erlangt. Aufgrund einer Regelungslücke in IFRS 3 schreiben die IFRS vor, dass Unternehmen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung eine Rechnungslegungsmethode in Anlehnung an die in IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* enthaltenen Leitlinien entwickeln müssen. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass auf einige Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung die Erwerbsmethode und auf andere eine Buchwertmethode angewendet wird. Außerdem bestehen in der Praxis verschiedene Vorgehensweisen bei der Auslegung und Anwendung der Buchwertmethode.

Auswahl der Bewertungsmethode

Die unterschiedliche Handhabung in der Praxis ließe sich am besten dadurch verhindern, dass eine einheitliche Methode für alle Unternehmenszusammenschlüsse vorgeschrieben würde, wie dies nach IFRS 3 der Fall ist, und zwar unabhängig davon, ob die Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung stehen oder nicht. Allerdings vertritt das Board vorläufig die Ansicht, dass es keine einheitliche Methode gibt, die allen Szenarien gerecht würde, da einige Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung mit Unternehmenszusammenschlüssen vergleichbar sind, die in den Anwendungsbereich von IFRS 3 fallen, andere jedoch nicht.

Deshalb wird in dem Diskussionspapier vorgeschlagen, die *Erwerbsmethode* grundsätzlich auf diejenigen Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung anzuwenden, bei denen eine *Beteiligung nicht beherr-*

schender Gesellschafter am erwerbenden Unternehmen besteht, und auf *alle übrigen Unternehmenszusammenschlüsse* unter gemeinsamer Beherrschung eine einheitliche Buchwertmethode anzuwenden. Grund dafür ist die Auffassung des Boards, dass zwischen Unternehmenszusammenschlüssen, an denen nicht beherrschende Gesellschafter (gleich ob sie an der Börse gehandelte oder nicht öffentlich gehandelte Anteile halten) beteiligt sind, und solchen, an denen ausschließlich beherrschende Gesellschafter beteiligt sind, unterschieden werden sollte. Werden die *Eigenkapitalinstrumente* des erwerbenden Unternehmens an einem *öffentlichen Markt* gehandelt, so vertritt das Board vorläufig die Auffassung, dass dem erwerbenden Unternehmen die Anwendung der Erwerbsmethode vorgeschrieben werden sollte. Werden die Eigenkapitalinstrumente des erwerbenden Unternehmens jedoch nicht an einem öffentlichen Markt gehandelt, so schlägt das Board die folgende optionale Befreiung und die folgende Ausnahme von der Erwerbsmethode vor:

- ▶ *Optionale Befreiung von der Erwerbsmethode:* Ein erwerbendes Unternehmen darf eine einheitliche Buchwertmethode anwenden, wenn es seine nicht beherrschenden Gesellschafter über die geplante Anwendung der Buchwertmethode informiert hat und diese der Anwendung nicht widersprochen haben.
- ▶ *Ausnahme von der Erwerbsmethode:* Sind alle nicht beherrschenden Gesellschafter eines erwerbenden Unternehmens nahestehende Unternehmen und Personen im Sinne von IAS 24 *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*, so hat das erwerbende Unternehmen eine einheitliche Buchwertmethode anzuwenden.

Obgleich das Diskussionspapier keinen einheitlichen Ansatz für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung im Abschluss des erwerbenden Unternehmens vorsieht, ist zu erwarten, dass durch die genaue Festlegung, wann welche Methode



anzuwenden ist, die derzeit *uneinheitliche Bilanzierungspraxis vereinheitlicht* werden dürfte. Darüber hinaus dürfte die vorgeschlagene Anwendung einer einheitlichen Buchwertmethode zur Verringerung der gegenwärtigen unterschiedlichen Vorgehensweisen beitragen.

Anwendung der Erwerbsmethode

Wie bereits erwähnt, sieht das Diskussionspapier vor, dass die Erwerbsmethode auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden ist, bei denen eine Beteiligung nicht beherr-

schender Gesellschafter am erwerbenden Unternehmen vorliegt, wobei die oben beschriebene optionale Befreiung bzw. die Ausnahmeregelung zu berücksichtigen sind. In dem Diskussionspapier wird weiterhin angemerkt, dass es bei Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung möglich ist, dass die beherrschende Partei die Höhe der zu zahlenden Gegenleistung bestimmt und diese sich daher von einer Gegenleistung, die unter voneinander unabhängigen Parteien vereinbart worden wäre, unterscheidet.





IASB schlägt neue Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung vor

Die Erwerbsmethode schreibt

- ▶ entweder den Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts in Höhe des Betrags vor, um den die gezahlte Gegenleistung den beizulegenden Zeitwert der identifizierbaren, im Rahmen einer marktüblichen Transaktion erworbenen Nettovermögenswerte übersteigt,

- ▶ oder den Ausweis eines Gewinns aus einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert, wenn die gezahlte Gegenleistung unter dem beizulegenden Zeitwert der identifizierbaren Nettovermögenswerte liegt.

Sollte bei einem Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung eine beherrschende Partei eine nicht marktübliche Gegenleistung festgelegt haben, so sollte die Differenz zwischen der festgelegten und der marktüblichen Gegenleistung laut dem Diskussionspapier faktisch wie ein Geschäftsvorfall mit Gesellschaftern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, betrachtet werden.

Ist die durch das erwerbende Unternehmen *gezahlte Gegenleistung höher* als bei einer Transaktion zu *Marktbedingungen*, so gilt der Überschuss als Eigenkapitalausschüttung des erwerbenden Unternehmens an das übertragende Unternehmen (und letztlich die beherrschende Partei). Ist die *gezahlte Gegenleistung hingegen niedriger* als eine *marktübliche Gegenleistung*, so ist diese Differenz als Kapitaleinlage des übertragenden Unternehmens (und letztendlich der beherrschenden Partei) in das erwerbende Unternehmen zu betrachten. Gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* sollten Transaktionen mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, im Abschluss des erwerbenden Unternehmens als Eigenkapitalveränderungen erfasst werden.

Kapitalausschüttungen

Eine Ausschüttung würde zu einem *Vermögenstransfer* von den Gesellschaftern des übertragenden Unternehmens auf die beherrschende Partei führen. Die im Verlauf des Projekts übermittelten Stellungnahmen legen nahe, dass Ausschüttungen an die beherrschende Partei bei derartigen Unternehmenszusammenschlüssen nicht sehr wahrscheinlich sind. Daher beabsichtigt das Board vorläufig nicht, weitere Leitlinien auszuarbeiten, nach denen das erwerbende Unternehmen bei Anwendung der Erwerbsmethode eine Ausschüttung an die beherrschende Partei zu identifizieren, zu bewerten und zu erfassen hätte. Für





den unwahrscheinlichen Fall, dass im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses unter gemeinsamer Beherrschung, bei dem eine Beteiligung nicht beherrschender Gesellschafter vorliegt, eine Überzahlung bestünde, würde diese ähnlich den in IFRS 3 und IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* enthaltenen Vorschriften zunächst in den *Geschäfts- oder Firmenwert* einfließen und anschließend auf Wertminderung geprüft werden.

Kapitaleinlagen

Einlagen in das erwerbende Unternehmen würden zu einem *Vermögenstransfer* von der beherrschenden Partei auf die nicht beherrschenden Gesellschafter führen. Dass dies in der Praxis vorkommt, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Hieraus ergäben sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf diese nicht beherrschenden Gesellschafter. Ungeachtet dieser Tatsache kam das Board vorläufig zu der Ansicht, dass es eine Vorschrift erarbeiten sollte, die das erwerbende Unternehmen bei Anwendung der Erwerbsmethode dazu verpflichtet, den Betrag, um den der beizulegende Zeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die gezahlte Gegenleistung übersteigt, als *Einlage im Eigenkapital* und nicht erfolgswirksam als Gewinn aus einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert zu erfassen.

Anwendung der Buchwertmethode

Nach dem Vorschlag des Boards soll auf alle Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung, bei denen *keine Beteiligung nicht beherrschender Gesellschafter* vorliegt, eine einheitliche Buchwertmethode angewendet werden. Bislang wird die Anwendung der Buchwertmethode unterschiedlich gehandhabt, da sowohl die Buchwerte des übertragenen Unternehmens als auch die der beherrschenden Partei herangezogen werden können. Dies kann in einigen Fällen zu demselben Ergebnis führen, in anderen Fällen dürften die Ergebnisse abweichen. Eine einheitliche Buchwertmethode liefert potenziellen Investoren wertvolle Informationen, da sie nicht von der rechtlichen Struktur abhängig ist, die Identifizierung eines Erwer-

bers in schwierigen Fällen vermieden wird und auch ohne eine solche Identifizierung nützliche Informationen vermittelt werden.

Das Board ist vorläufig zu der Ansicht gelangt, dass bei der Anwendung einer einheitlichen *Buchwertmethode das erwerbende Unternehmen* die empfangenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Buchwerte des übertragenen Unternehmens bewerten sollte. Ein solcher Ansatz würde vergleichbare Informationen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der sich zusammenschließenden Unternehmen liefern. Das Board ist der Auffassung, dass dieser Ansatz stärker mit dem Grund für die Anwendung der Buchwertmethode in Einklang steht.

Bei einem Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung kann die *Gegenleistung* aus Barmitteln, Anteilen, unbaren Vermögenswerten oder übernommenen Verbindlichkeiten bestehen. Das Board hat Überlegungen angestellt, wie diese bei Anwendung der Buchwertmethode jeweils zu bewerten sind, und ist vorläufig zu folgendem Schluss gelangt:

- ▶ Auf eine Regelung, wie das erwerbende Unternehmen bei Anwendung der Buchwertmethode die in eigenen Aktien gezahlte Gegenleistung zu bewerten hat, sollte verzichtet werden.
- ▶ Bei Anwendung der Buchwertmethode sollte das erwerbende Unternehmen die gezahlte Gegenleistung wie folgt bewerten:
 - ▶ wenn die Zahlung in Vermögenswerten erfolgt, mit den Buchwerten des erwerbenden Unternehmens zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses
 - ▶ wenn die Zahlung durch Übernahme von Verbindlichkeiten erfolgt, mit dem Betrag, der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses anhand der jeweiligen Standards für die Zugangsbewertung festgelegt wird



IASB schlägt neue Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung vor

Das Board ist vorläufig zu der Ansicht gelangt, dass das erwerbende Unternehmen bei Anwendung der Buchwertmethode etwaige Differenzen zwischen der gezahlten Gegenleistung und dem Buchwert der übernommenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im *Eigenkapital* ansetzen sollte. Im Diskussionspapier schreibt das Board jedoch nicht konkret vor, in welcher Eigenkapitalkomponente diese Differenz zu erfassen ist.

Angabevorschriften

Wenn die Erwerbsmethode zur Anwendung kommt

Das Board hat vorgeschlagen, dass bei Anwendung der Erwerbsmethode die Angabevorschriften von IFRS 3 erfüllt werden sollten. Außerdem sollten etwaige Änderungen an den in IFRS 3 enthaltenen Angabevorschriften, die sich aus seinem laufenden Projekt, dem Diskussionspapier *DP/2020/1 Unternehmenszusammenschlüsse: Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung*⁹, ergeben könnten, auch für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung gelten. Das Board schlug weiterhin vor, Leitlinien zur Anwendung der jeweiligen Angabevorschriften auszuarbeiten.

Da bei Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung auch *nahestehende Unternehmen und Personen* beteiligt sind, wird das Board voraussichtlich Anwendungsleitlinien entwickeln, um Unternehmen die Anwendung der Offenlegungsanforderungen nach IAS 24 zu erleichtern.

Wenn die Buchwertmethode zur Anwendung kommt

Das Board vertritt die Ansicht, dass die Offenlegungsziele von IFRS 3 auch für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung gelten, in die ausschließlich beherrschende Gesellschafter involviert sind, dass aber nicht alle Angabevorschriften in IFRS 3 angemessen

sein könnten. Daraus ergibt sich die vorläufige Auffassung des Boards, dass für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung, bei denen die Buchwertmethode zur Anwendung kommt,

- ▶ einige (jedoch nicht alle) *Offenlegungsanforderungen* aus IFRS 3 und alle mit dem Diskussionspapier *Unternehmenszusammenschlüsse: Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung* vorgeschlagenen Verbesserungen zu berücksichtigen sind,
- ▶ *Informationen zu Zeiträumen vor dem Unternehmenszusammenschluss* nicht angegeben werden sollten und
- ▶ das erwerbende Unternehmen den im *Eigenkapital* erfassten Betrag (sofern relevant), der die Differenz zwischen der gezahlten Gegenleistung und den Buchwerten der erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten widerspiegelt, angeben sollte, ebenso wie die Eigenkapitalkomponente bzw. die Eigenkapitalkomponenten, in der bzw. denen die Erfassung erfolgt.

Unsere Sichtweise

Wir empfehlen allen interessierten Parteien, dem IASB ihre Stellungnahmen zukommen zu lassen, damit alle Sichtweisen berücksichtigt werden können, wenn das Board in der nächsten Phase über die endgültigen Änderungen der Vorschriften berät. Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Themas verdient das Diskussionspapier die Aufmerksamkeit aller betroffenen Interessengruppen, einschließlich der Abschlussersteller und -adressaten, der Abschlussprüfer und der Aufsichtsbehörden.

⁹ Das vollständige Diskussionspapier DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment vom 19. März 2020 ist hier abrufbar: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/goodwill-and-impairment/goodwill-and-impairment-dp-march-2020.pdf>





Am 20. November 2020 hat das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) ein Dokument mit hilfreichen Hinweisen (*educational material*)¹⁰ veröffentlicht, das einen Überblick über die in den IFRS enthaltenen Vorschriften für die *Berichterstattung von klimabezogenen Aspekten* im Abschluss von Unternehmen bietet. Das Dokument wurde mit dem Ziel veröffentlicht, Abschlusserstellern die Offenlegung aussagekräftiger Angaben zu klimabedingten Risiken zu erleichtern. Es hat keine Änderung, Aufhebung oder Erweiterung der betreffenden Vorschriften zur Folge.

Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten auf den Abschluss

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Am 20. November 2020 hat das IASB ein Dokument mit hilfreichen Hinweisen veröffentlicht, in dem erläutert wird, was Unternehmen in Bezug auf klimabezogene Aspekte im Abschluss zu beachten haben.
- ▶ Diese Publikation des IASB hat jedoch keine Änderung, Aufhebung oder Erweiterung der in den IFRS bisher enthaltenen Vorschriften zur Folge.

10 Das vollständige Dokument ist hier abrufbar: <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf?la=en>



Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten auf den Abschluss

Hintergrund und Überblick

Stakeholder zeigen ein steigendes Interesse für die Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftsmodelle, die Zahlungsströme, die Finanzlage und die finanzielle Performance von Unternehmen. Klimabezogene Aspekte werden von den IFRS zwar nicht explizit thematisiert, müssen bei der Anwendung der relevanten Standards aber dennoch berücksichtigt werden, wenn ihre Auswirkungen wesentlich sind.

Die Aufzählung der in der Publikation genannten IFRS ist nicht als abschließend zu betrachten, da auch andere Sachverhalte denkbar sind, bei denen klimabezogene Informationen für den Abschluss von Unternehmen von Bedeutung sein könnten.¹¹

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Aspekte der Publikation, die nach den Standards gegliedert ist, zusammengefasst.

IAS 1 Darstellung des Abschlusses

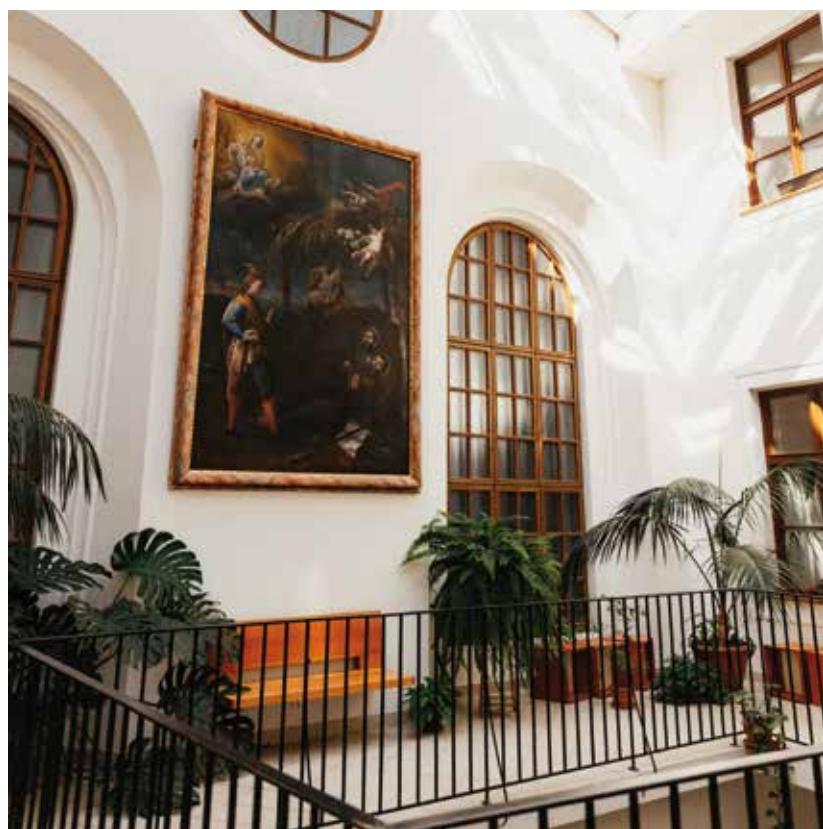
In dem Dokument des IASB wird hervorgehoben, dass Unternehmen gemäß IAS 1 Informationen, beispielsweise zu den Auswirkungen *klimabezogener Ereignisse*, die nach IFRS nicht explizit vorgeschrieben sind und nicht an anderer Stelle dargestellt werden, jedoch für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, angeben müssen.

Informationen über *Klimarisiken* sind relevant, wenn Anleger vernünftigerweise erwarten können, dass sie wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben und somit die *Investitionsentscheidungen der Anleger* beeinflussen werden. Weiterhin schreibt IAS 1 vor, dass ein Unternehmen zu prüfen hat, ob in seinem Abschluss wesentliche Informationen fehlen.

IAS 1 verlangt die Offenlegung von Informationen über die Annahmen, die ein Unternehmen für die Zukunft trifft und durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres wesentliche Anpassungen erforderlich werden.

Darüber hinaus hat ein Unternehmen die *Ermessensentscheidungen* anzugeben, die die im Abschluss erfassten Beträge wesentlich beeinflussen. Viele Ermessensentscheidungen werden durch klimabezogene Themen beeinflusst, mit der Folge, dass Unternehmen ihre Offenlegung in Erwägung ziehen müssen.

IAS 1 fordert Angaben in Bezug auf wesentliche Unsicherheiten, sofern diese erhebliche Zweifel an der *Fähigkeit zur Unternehmensfortführung* begründen. Klimabezogene Aspekte könnten wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen oder Bedingungen aufkommen lassen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Unternehmens-



¹¹ Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in einem im November 2019 von Nick Anderson, Mitglied des IASB, veröffentlichten englischsprachigen Kurzartikel mit dem Titel „IFRS Standards and climate-related disclosures“: <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/news/2019/november/in-brief-climate-change-nick-anderson.pdf?la=en>



fortführung aufwerfen. Bei der Beurteilung, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, sollten Informationen über klimabezogene Risiken zusammen mit anderen Unsicherheiten in Erwägung gezogen werden.

IAS 2 Vorräte

Auch auf die Vorratsbewertung können sich klimabezogene Aspekte auswirken. Stellt ein Unternehmen fest, dass seine Vorräte aufgrund klimabedingter Veränderungen veralten, die Verkaufspreise sinken oder die Fertigstellungs-kosten steigen, könnte dies zur Folge haben, dass die Vorräte auf ihren Nettoveräußerungswert abzuschreiben sind.

IAS 12 Ertragsteuern

Klimabezogene Sachverhalte können sich auf die Schätzungen eines Unternehmens hinsichtlich der künftig zu versteuernden Ergebnisse auswirken und dazu führen, dass das Unternehmen keine *latenten Steueransprüche* aktivieren kann und/oder in Vorperioden aktivierte latente Steueransprüche ausbuchen muss. Ein Unternehmen könnte auch feststellen, dass klimabedingte Änderungen seine künftig zu versteuernden Ergebnisse beeinflussen, sodass es keine latenten Steueransprüche für etwaige abzugsfähige temporäre Differenzen oder nicht genutzte steuerliche Verluste aktivieren kann.

IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

Einem Unternehmen entstehen möglicherweise aufgrund der Notwendigkeit klimabedingter Anpassungen seiner Geschäftsaktivitäten Aufwendungen. Es muss bestimmen, ob diese Aufwendungen die Definition eines Vermögenswerts erfüllen und somit als Sachanlagen oder als immaterielle Vermögenswerte anzusetzen sind.

Sowohl IAS 16 als auch IAS 38 schreiben vor, dass Unternehmen die geschätzten Restwerte bzw. die *Werthaltigkeit sowie die geschätzte Nutzungsdauer* eines Vermögenswerts mindestens einmal jährlich überprüfen müssen. Auf diese Schätzungen können sich klimabezogene Aspekte wie beispielsweise Überalterung, rechtliche Einschränkun-

gen oder Unzugänglichkeit der Vermögenswerte auswirken. Die geschätzten Restwerte und die voraussichtlichen Nutzungsdauern sowie Änderungen daran sind ebenfalls anzugeben.

IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

Der Buchwert der Vermögenswerte eines Unternehmens oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGEs) – einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts – könnte zu hoch angesetzt werden, wenn bei der Berechnung der Wertminderung die Auswirkungen klimabezogener Sachverhalte unberücksichtigt bleiben. Unternehmen müssen für jede Berichtsperiode einschätzen, ob *Anhaltspunkte für Wertminderungen* vorliegen. Das Vorhandensein von Klimarisiken könnte ein Indikator dafür sein, dass ein Vermögenswert (oder eine Gruppe von Vermögenswerten) wertgemindert ist. So könnte beispielsweise ein Rückgang der Nachfrage nach Produkten, die Treibhausgase freisetzen, darauf hindeuten, dass für eine Produktionsanlage eine Wertminderung anzusetzen ist. Des Weiteren sollten auch Änderungen der gesetzlichen Vorschriften zum Klimaschutz berücksichtigt werden. Diese Faktoren sind bei der jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Wird der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts anhand des *Nutzungswerts* ermittelt, so schreibt IAS 36 vor, dass diese Schätzung auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen beruhen muss, die die *bestmögliche Einschätzung* des Managements der *zukünftigen ökonomischen Rahmenbedingungen* darstellen. Dadurch sind Unternehmen aufgefordert zu analysieren, ob diese Annahmen durch klimabezogene Faktoren beeinflusst werden.

Für die Berechnung der Nutzungswerte ist es gemäß IAS 36 erforderlich, die künftigen Cashflows für einen Vermögenswert in seinem aktuellen Zustand zu schätzen. Dabei sind diejenigen geschätzten Cashflows auszuschließen, die aufgrund einer Verbesserung der Ertragskraft des Vermögenswerts zu erwarten sind. Ob Aufwendungen, die entstehen, um den Vermögenswert mit den Klima-



Auswirkungen von klimabezogenen Aspekten auf den Abschluss

schutzstandards in Einklang zu bringen, in die Schätzung mit einfließen sollten oder nicht, kann *Ermessensentscheidungen* erfordern.

Wenn der erzielbare Betrag auf der Basis des *beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten* geschätzt wird, muss ein Unternehmen die Erwartungen und Annahmen der Marktteilnehmer in Bezug auf potenzielle klimabezogene Gesetzesvorschriften, die sich auf die Bewertung

der betreffenden Vermögenswerte und ZGEs zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten auswirken könnten, mit einbeziehen.

In Fällen, in denen sich ein Unternehmen mit erheblichen klimabedingten Risiken konfrontiert sieht (z. B. die Einführung von Vorschriften zur Emissionsreduzierung, die höhere Produktionskosten nach sich ziehen), wären Informationen darüber, inwieweit diese Risiken in der Berechnung des erzielbaren Betrags berücksichtigt wurden, für Abschlussadressaten relevant. Darüber hinaus ist unter bestimmten Umständen die Angabe wesentlicher Annahmen, die zur Berechnung des erzielbaren Betrags verwendet wurden, sowie von Informationen in Bezug auf für möglich gehaltene Änderungen dieser Annahmen vorgeschrieben. Die Bestimmung, was genau als eine nach vernünftigem Ermessen mögliche Änderung zu betrachten ist, kann von klimabezogenen Faktoren abhängig sein.

IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen und IFRIC 21 Abgaben

Nach IAS 37 muss ein Unternehmen Angaben zu der Art einer *Rückstellung* oder *Eventualverbindlichkeit* sowie zu Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten der damit verbundenen Abflüsse wirtschaftlichen Nutzens machen. Klimabedingte Ereignisse könnten die Bildung von Rückstellungen i. S. v. IAS 37 für *potenzielle Risiken* erforderlich machen. Dazu zählen beispielsweise Risiken für Abgaben infolge der Nichterfüllung klimabezogener Ziele, die Sanierung von Umweltschäden, Verträge, die aufgrund neuer Klimastandards Umsatzeinbußen oder Kostensteigerungen verursachen könnten und infolgedessen belastend werden (*onerous contracts*), oder zur Erreichung klimabezogener Vorgaben notwendige Umstrukturierungen. Daher könnte es notwendig sein, Angaben zu klimabezogenen Auswirkungen in den Abschluss aufzunehmen.

IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben

Auch in Verbindung mit Finanzinstrumenten können klimabedingte Sachverhalte und damit verbundene Risiken zu





berücksichtigen sein. IFRS 7 schreibt vor, dass Unternehmen die Art und das Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken angeben und erläutern, wie sie diese Risiken steuern. Für Kreditgeber kann es beispielsweise notwendig sein, Informationen über klimabezogene Auswirkungen auf die *Bewertung von erwarteten Kreditverlusten* oder die *Konzentration von Ausfallrisiken* anzugeben. Für Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten könnte es erforderlich sein, auch *klimabedingte Risiken* zusammen mit den *Marktrisikokonzentrationen* offenzulegen.

IFRS 9 Finanzinstrumente

Klimabedingte Ereignisse wie beispielsweise Umweltkatastrophen oder regulatorische Änderungen könnten sich auf das *Risiko von Kreditausfällen* eines Kreditgebers auswirken und die Fähigkeit des Kreditnehmers, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber nachzukommen, beeinträchtigen. Solche Ereignisse können somit bei der Berechnung von erwarteten Kreditausfällen ein relevanter Faktor sein, z. B. wenn sie die verschiedenen möglichen zukünftigen wirtschaftlichen Szenarien oder die Beurteilung, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, beeinflussen.

Klimabezogene Aspekte können sich auch auf die *Klassifizierung und Bewertung von Krediten* auswirken, da Kreditgeber Bedingungen in die Verträge aufnehmen könnten, die die vertraglichen Cashflows an das Erreichen von Klimazieln durch das Unternehmen knüpfen. Der Kreditgeber müsste bei der Beurteilung, ob die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts zu Cashflows führen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, die Kreditbedingungen mit berücksichtigen. Darüber hinaus könnten solche Klimaziele Einfluss darauf haben, ob *eingebettete Derivate* bestehen, die vom Basisvertrag getrennt werden müssen.

IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

Die Einschätzungen der Marktteilnehmer hinsichtlich potenzieller klimabezogener Sachverhalte, die Gesetzgebung eingeschlossen, könnten sich auf die Bemessung des beizu-

legenden Zeitwerts von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Abschluss auswirken.

Sofern relevant, könnten sich klimabezogene Faktoren auch auf den *Umfang der Anhangangaben* in Bezug auf die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, insbesondere jene, die in Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie eingeordnet sind, niederschlagen. IFRS 13 schreibt die Angabe *nicht beobachtbarer Inputfaktoren* vor, die zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen werden. Diese Inputfaktoren sollten die Annahmen, die *Marktteilnehmer* zugrunde legen würden, einschließlich Annahmen in Bezug auf klimabedingte Risiken, widerspiegeln.

IFRS 17 Versicherungsverträge

Klimaveränderungen können die Häufigkeit oder das Ausmaß von Versicherungsfällen erhöhen und so die Annahmen, die zur *Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten* herangezogen werden, beeinflussen. Ähnlich wie in anderen Bereichen ist die Angabe der *Ermessensentscheidungen*, die bei der Anwendung von IFRS 17 getroffen wurden, sowie der relevanten Risiken vorgeschrieben.

Unsere Sichtweise

Ziel und Zweck dieser Publikation des IASB besteht nicht darin, neue Vorschriften einzuführen; vielmehr soll sie den Abschlusserstellern eine Orientierung hinsichtlich des Umfangs der bereits in den IFRS vorhandenen Regelungen bieten und veranschaulichen, welchen Einfluss klimabedingte Aspekte auf den Abschluss eines Unternehmens haben.

Die Veröffentlichung des IASB bietet Unternehmen somit hilfreiche Hinweise und Leitlinien für die Abschlusserstellung in Bezug auf die Bereiche, auf die sich klimabedingte Aspekte im Wesentlichen auswirken können.



Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat mit Datum vom 28. Januar 2021 ihren Tätigkeitsbericht 2020 veröffentlicht. Darin fasst sie u. a. die Ergebnisse der Prüfungen des vergangenen Jahres und ihre Erkenntnisse daraus zusammen.

Tätigkeitsbericht 2020 der DPR

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Im Jahr 2020 hat die DPR 74 Prüfungen (2019: 86) abgeschlossen, davon waren 66 Stichprobenprüfungen, drei waren Anlassprüfungen und fünf Prüfungen wurden auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt.
- ▶ Die Fehlerquote entsprach mit 15 Prozent (2019: 20 Prozent) wieder dem Niveau der Jahre 2017 und 2018.
- ▶ Die Zustimmungsquote der Unternehmen zu Fehlerfeststellungen der DPR lag 2020 bei 75 Prozent (2019: 79 Prozent).
- ▶ Die Prüfverfahren dauerten 2020 durchschnittlich 9,5 Monate (2019: 8,4).
- ▶ Bei ihrer systematischen Nachschau für das Jahr 2019 kam die DPR zu dem Ergebnis, dass – soweit für sie erkennbar – die von ihr festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss korrigiert und in den weitaus meisten Fällen die von ihr erteilten Hinweise im Folgejahr umgesetzt wurden. In einem Fall wurden Sachverhalte im Zusammenhang mit einem gegebenen Hinweis ersichtlich, die 2020 zur Einleitung einer Anlassprüfung geführt haben.



Tätigkeitsbericht 2020 der DPR

Abgeschlossene Prüfungen, festgestellte Fehler und Zustimmungsquote

Im Jahr 2020 hat die DPR 74 Prüfungen (2019: 86) abgeschlossen, davon waren 66 Stichprobenprüfungen, drei waren Anlassprüfungen und fünf Prüfungen wurden auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt.

Die Fehlerquote lag mit 15 Prozent – nach einem Anstieg auf 20 Prozent im Vorjahr – wieder auf dem Niveau der Jahre 2017 und 2018. Bei den Stichprobenprüfungen betrug die Fehlerquote 8 Prozent (2019: 13 Prozent). Bei Anlass- und Verlangensprüfungen war sie mit 67 bzw. 80 Prozent (2019: beide 100 Prozent) erwartungsgemäß erneut deutlich höher. Während bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit die Fehlerquote 2020 mit 10 Prozent (2019: 13 Prozent) in etwa dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 (9 Prozent) entsprach, lag sie für Unter-

nehmen ohne Indexzugehörigkeit mit 18 Prozent (2019: 24 Prozent) unter dem Niveau des Durchschnitts der Jahre 2017 bis 2020 (22 Prozent). Die Zustimmungsquote der Unternehmen zu Fehlerfeststellungen der DPR lag 2020 bei 75 Prozent (2019: 79 Prozent).

Als Hauptursachen für Fehler nennt die DPR unverändert Schwierigkeiten bei der Anwendung der IFRS im Hinblick auf die Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle sowie eine unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht.

Auffällig ist, dass die DPR sowohl 2019 als auch 2020 Fehler festgestellt hat, weil IPO-Kosten, die nicht notwendig (*incremental*) für die Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals waren, nicht als Aufwand erfasst, sondern unzulässigerweise im Eigenkapital verrechnet wurden. Ursächlich waren zum einen die Art der verrechneten Kosten (z. B.





Management-Boni) und zum anderen die Verwendung eines fehlerhaften Aufteilungsschlüssels zwischen den Kosten der Kapitalbeschaffung und der Börsennotierung bereits ausgegebener Aktien.

Neben Verstößen gegen IFRS-Vorschriften lag 2020 eine signifikante Anzahl Einzelfehler (4 von 19) in Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 238 Abs. 1 HGB) begründet. Eine solche Feststellung trifft die DPR dann, wenn die Buchführungsunterlagen nicht verlässlich sind oder wenn wesentliche Buchführungsunterlagen nicht vorgelegt werden können.

Verfahrensdauer

2020 betrug die durchschnittliche Dauer der DPR-Prüfverfahren 9,5 Monate (2019: 8,4) und lag damit über dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 von 8,3 Monaten. In den Jahren 2017 bis 2020 wurden 82 Prozent der

Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen (davon 38 Prozent innerhalb von sechs Monaten). 18 Prozent der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen war die Fehlerquote mit 44 Prozent besonders hoch.

Die durchschnittliche Zahl der Fragerunden lag 2020 bei 1,9 (2019: 2,1) und somit leicht unter dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 von 2,2. Grundsätzlich steigt mit der Zahl der Fragerunden in einem Prüfverfahren auch die Fehlerquote. So betrug die durchschnittliche Fehlerquote in den Jahren 2017 bis 2020 bei Verfahren mit vier oder mehr Fragerunden 47 Prozent.

Erteilte Hinweise

Um zu einer Qualitätsverbesserung der Rechnungslegung beizutragen, gibt die DPR den geprüften Unternehmen im Rahmen ihrer Präventionsfunktion vielfach Hinweise für die künftige Rechnungslegung. Hinweiswürdige Anwendungsschwierigkeiten bezüglich einzelner IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle stellte die DPR 2020 insbesondere in den Kategorien Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill, Anlagevermögen, Finanzinstrumente und Ertragsrealisierung fest. Die Berichterstattung im Anhang sah die DPR insbesondere in Hinblick auf die Segmentberichterstattung als verbesserungsbedürftig an. Weitere Hinweise wurden im Zusammenhang mit nahestehenden Unternehmen und Personen, mit Factoring- und Reverse-Factoring-Geschäften, der Aufgliederung von Umsatzerlösen, der Beschreibung getroffener Ermessensentscheidungen und hinsichtlich der Angaben zu den Quellen von Schätzungsunsicherheiten erteilt. Die häufigsten Hinweise in Bezug auf den Lagebericht betrafen die Risiko- und die Prognoseberichterstattung. Darüber hinaus erteilte die DPR u. a. Hinweise zu alternativen Leistungskennzahlen, zu nichtfinanziellen Informationen sowie zur Erläuterung der Ertrags- und Liquiditätslage. Insgesamt erteilte die DPR 2020 knapp 50 Einzelhinweise (2019: 66) in Bezug auf die künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen.





Tätigkeitsbericht 2020 der DPR

Mit dem Ziel einer generalpräventiven Wirkung hat die DPR eine Auswahl typisierter, im Jahr 2020 erteilter Hinweise in einer Anlage zum Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Darin sind u. a. folgende Hinweise enthalten:

► **Goodwill:** „Bei der Ermittlung des Nutzungswertes zum Zweck der Werthaltigkeitsprüfung ist künftig sicherzustellen, dass der verwendete Abzinsungssatz die Risiken widerspiegelt, die in den geschätzten künftigen Cashflows enthalten sind (IAS 36.55f). Sollte sich der erwar-

tete Erfolg der durchgeführten Investitionen nicht wie geplant einstellen, so sind die Annahmen des Wertaltigkeitstests im Hinblick auf die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwertes kritisch zu überprüfen. Zudem sind künftig im Anhang die zugrundeliegenden Annahmen zur Cashflow- bzw. Ergebnis-Entwicklung im Detailplanungszeitraum und beim Übergang in die sogenannte ewige Rente anzugeben, so dass die Ausgangsbasis für die Sensitivitätsberechnung erkennbar wird (IAS 36.134 (d) (i) und (ii) sowie (f)).“

► **Unternehmenserwerb:** „Bitte beachten Sie bei zukünftigen Unternehmenserwerben, dass bei vorläufiger Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3.45 i. V. m. IFRS 3.B67 a) ii) die Posten, für welche die Bilanzierung unvollständig ist, anzugeben sind.“

► **Anhangangaben:** „Der Umfang und die Ausgestaltung der Factoring- und Reverse Factoring-Geschäfte sind künftig entsprechend ihrer Wesentlichkeit so darzustellen, dass deren Bedeutung für die Finanz- und Liquiditätslage des Konzerns (§ 315 Abs. 1 HGB) sowie die Liquiditätsrisiken (IFRS 7.33-35) beurteilt werden können; die Angaben zu den Factoring-Geschäften nach IFRS 7.42E sind zu ergänzen. Darüber hinaus ist das ausgeübte Ermessen bei der Abbildung dieser Geschäfte zukünftig transparent im Konzernanhang darzustellen (IAS 1.122).“

Systematische Nachschau

Im Anschluss an Enforcement-Verfahren überprüft die DPR systematisch anhand öffentlich verfügbarer Informationen, ob von ihr im Vorjahr festgestellte Fehler korrigiert bzw. von ihr im Vorjahr erteilte Hinweise umgesetzt wurden. Soweit die öffentlich verfügbaren Informationen eine Beurteilung zuließen, konnte die DPR 2020 die Korrektur der von ihr festgestellten Fehler und in den weitaus meisten Fällen die Umsetzung ihrer Hinweise konstatieren. In einem Fall wurden Sachverhalte im Zusammenhang mit einem gegebenen Hinweis ersichtlich, die 2020 zur Einleitung einer Anlassprüfung geführt haben.



Hinweiskategorien		Anzahl Einzelhinweise				
Unzureichende Berichterstattung	Lageberichterstattung	Risiko- und Prognoseberichterstattung (4)	APM* (1)	NFI** (1)	Allgemein (4)	10
	Anhangangabe	Segmentberichterstattung (3)	Nahestehende Unt. und Pers. (1)	Sonstiges (4)		8
<hr/>						
Anwendungsschwierigkeiten IFRS	Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill	Goodwill Impairment Test (4)		Kaufpreisallokation (2)		6
	Anlagevermögen	Impairment Test (2)	Immat. VG (1)	Sachanlagen (1)		4
	Finanzinstrumente	Bewertung (3)		Ausweis (1)		4
Ertragsrealisierung						3

* APM : Alternative Performance Measures

** NFI: Nichtfinanzielle Informationen

Quelle: Tätigkeitsbericht der DPR 2020, S. 18

Fallbezogene Voranfragen

Um die Präventivfunktion der DPR zu stärken, haben Unternehmen seit November 2009 die Möglichkeit, sich zur Klärung bilanzieller Sachverhalte mit einer sogenannten fallbezogenen Voranfrage an die DPR zu wenden. 2020 hat die DPR zwei fallbezogene Voranfragen zur Anwendbarkeit von IFRS 16 bzw. zur Reallokation eines Geschäfts- oder Firmenwerts abgeschlossen. Dabei wurde die vorgeschlagene Bilanzierung von der DPR in dem einen Fall als

vertretbar und im anderen als nicht vertretbar angesehen. Seit ihrer Einführung bis zum Jahresende 2020 hat die DPR insgesamt 25 fallbezogene Voranfragen abschließend bearbeitet. Dabei hielt sie die vorgeschlagene Bilanzierung in 12 Fällen für vertretbar und in 13 Fällen für nicht vertretbar.

Der vollständige Tätigkeitsbericht ist auf der Internetseite der DPR (www.frep.info) abrufbar.



Webcasts

Ihr Wegweiser durch die Welt der internationalen Rechnungslegung

Wie gewohnt werden wir Sie mit den IFRS & COVID-19 Webcasts auf dem Laufenden halten. Dabei schauen wir auch auf besonders wichtige Themen für Unternehmen im Bereich Finanzen und Rechnungswesen, die über diese Accounting-Themen hinausgehen, wie Financial Reporting Transformation, Finance Integration, Mergers & Acquisitions oder auch Climate Change & Sustainability – um nur einige wichtige Themen hervorzuheben. Informieren Sie sich und besuchen Sie uns unter www.de.ey.com/EYScout.

Merken Sie sich diese festen Termine für 2021 vor:

22.04.2021 | 20.05.2021 | 16.09.2021 | 14.10.2021 | Start jeweils 14 Uhr

Auf unserer Internetseite www.de.ey.com/ey-scout finden Sie unsere Replays sowie Links zu aktuellen und künftigen Webcasts. Falls Sie Interesse haben und keine Webcasts verpassen möchten, können Sie sich gern direkt für unseren EY Scout Newsletter anmelden.

Schicken Sie uns dazu bitte eine Mail an ey.scout.news@de.ey.com.

Alle aktuellen Webcasts von EY Deutschland finden Sie auf www.ey.com/de_de/webcasts.

Die Webcasts werden jeweils ein ganzes Jahr lang gespeichert, sodass Sie sie bei Bedarf auch später noch abrufen können.



Save the Date

Merken Sie sich jetzt die Termine an
einem Standort in Ihrer Nähe vor.

Veranstaltungen

Die physischen EY-Scout-Veranstaltungen in Q2 und Q4 2021

Neben Webcast-Terminen planen wir derzeit auch EY-Scout-Veranstaltungen in ausgewählten Niederlassungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die Mitte und Ende des Jahres stattfinden sollen. Dabei geben wir Ihnen

- ▶ ein Update für die Halbjahresfinanzberichterstattung sowie
- ▶ das IFRS-Year-End-Update EY Scout International Accounting.

Details zur Anmeldung erhalten Sie bald über unsere Website:

www.ey.com/de_de/ey-scout

Außerdem erreichen Sie Sven Peterson für aktuelle Informationen unter
sven.peterson@de.ey.com.

Berlin	17.06.2021	16.12.2021
Bremen		02.12.2021
Düsseldorf	11.06.2021	10.12.2021
Eschborn	10.06.2021	02.12.2021
Hamburg	09.06.2021	08.12.2021
Hannover	10.06.2021	02.12.2021
Leipzig	10.06.2021	
Mannheim	09.06.2021	10.12.2021
München	09.06.2021	08.12.2021
Stuttgart	08.07.2021	09.12.2021
Wien	18.06.2021	10.12.2021
Zürich	10.06.2021	07.12.2021

EY-Publikationen



Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in deutscher Sprache unter www.de.ey.com/ifrs zum Download zur Verfügung.



Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in englischer Sprache unter www.ey.com/ifrs zum Download zur Verfügung.



International GAAP® IFRS-Checkliste für angabepflichtige Informationen

Die Checkliste ist anwendbar auf Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2020 oder später enden. Sie berücksichtigt die bis zum 31. August 2020 vom IASB verabschiedeten Standards und Interpretationen.



Good Group (International) Limited: Muster-Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2020

Der Musterkonzernabschluss nach IFRS der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt die bis zum 31. August 2020 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.



Im Fokus: Rechnungslegung in Zeiten der Corona-Pandemie (Aktualisiert im November 2020)

Diese Veröffentlichung erinnert an die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften, die berücksichtigt werden sollten, wenn es um die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bei der Erstellung von IFRS-Abschlüssen für die Jahres- oder Zwischenberichtsperioden für das Jahr 2020 geht. Behandelt werden u. a. Wertminderungen, Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert, staatliche Zuschüsse und ähnliche Themen.



Im Fokus: der neue Standard zur Umsatzrealisierung (Stand März 2020)

Der Umsatzrealisierungsstandard, der gemeinsam vom IASB und vom FASB entwickelt wurde, enthält einheitliche Vorschriften zur Umsatzrealisierung für sämtliche Unternehmen und Branchen. Unsere aktualisierte Publikation zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden analysiert den Umsatzrealisierungsstandard und erweitert unsere Diskussion zu bestimmten Themen, einschließlich der jüngsten Entwicklungen des IASB und des IFRS IC.



Accounting considerations of the coronavirus pandemic (Updated February 2021)

Diese im Februar 2021 aktualisierte Veröffentlichung enthält die Änderung an IFRS 16 Leases: Covid-19-Related Rent Concessions (Amendment to IFRS 16). Die Veröffentlichung enthält Überlegungen zur Bilanzierung der finanziellen Auswirkungen des Corona-Virus bei der Erstellung von Jahres- oder Zwischenabschlüssen nach IFRS im Geschäftsjahr 2020.



Applying IFRS: Accounting for COVID-19 related rent concessions (Updated February 2021)

Die Februar-Ausgabe dieser Veröffentlichung weist auf den Vorschlag des IASB hin, den Anwendungszeitpunkt der Anwendungserleichterungen für Covid-19-bedingte Mietzugeständnisse für Mietraten, die am oder vor dem 30. Juni 2022 fällig sind, zu erweitern. Das IASB hatte im Mai 2020 Covid-19-Related Rent Concessions Amendment to IFRS 16 Leases veröffentlicht. Die Änderungen ermöglichen Leasingnehmern, sämtliche COVID-19-bedingten Änderungen der Leasingzahlungen wie alle anderen Änderungen, die keine lease modification darstellen, zu berücksichtigen.



Impairment considerations for lessees that plan to reduce their real estate

Diese Veröffentlichung befasst sich mit häufig auftretenden Fragestellungen, mit denen Leasingnehmer konfrontiert sein können, wenn sie die von ihnen bisher genutzte Fläche reduzieren möchten. Für Eigentümer von Immobilien führt eine erwartete Nutzungsänderung häufig zu ähnlichen Überlegungen. Leasingnehmer sollten sich mit der Wechselwirkung zwischen den Leitlinien in IAS 36 Wertminde rung von Vermögenswerten und IFRS 16 Leasingverhältnisse beschäftigen. In dieser Veröffentlichung sind Leitlinien enthalten, die analog angewendet werden können.



IASB issues Exposure Draft on regulatory assets and regulatory liabilities

Das IASB hat am 28. Januar den Standardentwurf 2021/1 *Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden* veröffentlicht. Dieser Entwurf soll Unternehmen, die einer Preisregulierung unterliegen, dazu verpflichten,

Investoren aussagekräftige Informationen über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu geben. Der neue Standard würde IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen. Die Kommentierungsfrist endet am 30. Juni 2021.



Applying IFRS – IBOR reform (updated December 2020)

Das IASB hat seine Änderungen der IFRS abgeschlossen, um die mit der IBOR-Reform verbundenen Rechnungslegungsprobleme anzugehen. Diese Ausgabe bietet einen Überblick über die Erleichterungen und weiteres Material zu den erforderlichen zusätzlichen Angaben sowie die wichtigsten Überlegungen für Unternehmen, einschließlich ausführlicher Beispiele zur Umsetzung der Anforderungen. Die Änderungen von Phase 2 traten am 1. Januar 2021 in Kraft.



IFRS adopted by the European Union 31 December 2020

Die Veröffentlichung bietet einen Überblick über den Stand des EU-Anerkennungsprozesses für IFRS zum 31. Dezember 2020 mit einem EU-Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2020.

International GAAP® 2021

International GAAP® 2021 ist ein umfassendes Handbuch zur Interpretation und Umsetzung der IFRS. Es bietet einen detaillierten Einblick in die Herausforderungen, denen Unternehmen in der praktischen Anwendung der IFRS begegnen. Die Neuauflage von International GAAP® enthält folgende Highlights:



- ▶ Die zahlreichen Implementierungsfragen, die sich aus der Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* ergeben, werden ausführlich diskutiert und in praktischen Beispielen dargestellt. Dies schließt Fragestellungen zur Bilanzierung von Modifikationen in Leasingverhältnissen aufgrund von Mietzugeständnissen infolge der Corona-Pandemie bei Leasingnehmer und Leasinggeber ein.
- ▶ Außerdem ist ein aktualisiertes Kapitel zum neuen Standard für Versicherungsverträge – IFRS 17 *Versicherungsverträge* – enthalten, das die kürzlich vom IASB veröffentlichten Änderungen an IFRS 17 widerspiegelt, die zu einer Reihe von wesentlichen Anpassungen und einigen weiteren redaktionellen Änderungen geführt haben. Darüber hinaus erörtert das Kapitel Anwendungsfragen hinsichtlich der Umsetzung und untersucht weiterführende Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Anforderungen.
- ▶ Es werden zahlreiche Fragestellungen beleuchtet, die sich aus der Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* durch Unternehmen ergeben.
- ▶ Darüber hinaus ist eine Diskussion zu den Änderungen an IFRS 9 und verwandten Standards enthalten, die auf die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Rechnungslegung eingeht.
- ▶ Ebenfalls berücksichtigt ist eine Veranschaulichung der Anwendung der IFRS auf die Rechnungslegung im Falle von Naturkatastrophen – insbesondere unter dem Aspekt der Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
- ▶ Außerdem werden die neuen Agenda-Entscheidungen, die vom IFRS IC seit der Veröffentlichung der Ausgabe von 2020 veröffentlicht wurden, dargestellt.
- ▶ Zusätzlich enthält die Neuauflage die Änderungen an Standards und viele weitere Initiativen, die derzeit vom IASB diskutiert werden, sowie die daraus resultierenden Änderungen der Bilanzierungsanforderungen.

Exemplare dieser dreibändigen Kommentierung können Sie unter www.wileyigaap.com bestellen.



Ihre Kontakte

Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg

Deutschland

Nord/Ost

Olaf Boelsens
Telefon +49 40 36132 17715
olaf.boelsens@de.ey.com

Martin Beyersdorff
Telefon +49 40 36132 20093
martin.beyersdorff@de.ey.com

Prof. Dr. Sven Hayn
Telefon +49 40 36132 12277
sven.hayn@de.ey.com

Dr. Robert Link
Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Stefania Mandler
Telefon +49 341 2526 23583
stefania.mandler@de.ey.com

Christoph Piesbergen
Telefon +49 40 36132 12343
christoph.piesbergen@de.ey.com

Arne Weber
Telefon +49 40 36132 12353
arne.e.weber@de.ey.com

West

Andreas Muzzu
Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Stefan Pfeiffer
Telefon +49 201 2421 21849
stefan.pfeiffer@de.ey.com

Henrik Pferdehirt
Telefon +49 211 9354 12070
henrik.pferdehirt@de.ey.com

Südwest

Dr. Stefan Bischof
Telefon +49 711 9881 15417
stefan.bischof@de.ey.com

Ulf Blaum
Telefon +49 711 98811 9294
ulf.blaum@de.ey.com

Helge-Thomas Grathwol
Telefon +49 621 4208 10132
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

Prof. Dr. Steffen Kuhn
Telefon +49 711 9881 14063
steffen.kuhn@de.ey.com

Mitte

Jörg Bösser
Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Ralf Geisler
Telefon +49 6196 996 27304
ralf.geisler@de.ey.com

Andreas Grote
Telefon +49 6196 996 26123
andreas.grote@de.ey.com

Jochen Kirch
Telefon +49 6196 996 24240
jochen.kirch@de.ey.com

Gerd Winterling
Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp
Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold
Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Financial Services Organisation

Dr. Silke Blaschke
Telefon +49 6196 996 29244
silke.blaschke@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher
Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Jolanda Dolente
Telefon +41 58 286 8331
jolanda.dolente@ch.ey.com

Roland Ruprecht
Telefon +41 58 286 6187
roland.ruprecht@ch.ey.com

Dr. Frederik Schmachtenberg
Telefon +41 58 286 3490
frederik.schmachtenberg@ch.ey.com

Luxemburg

Dr. Christoph Haas
Telefon +352 42 124 8305
christoph.haas@lu.ey.com

Petra Karpen
Telefon +352 42 124 8112
petra.karpen@lu.ey.com



EY | Building a better working world

EY exists to build a better working world, helping to create long-term value for clients, people and society and build trust in the capital markets.

Enabled by data and technology, diverse EY teams in over 150 countries provide trust through assurance and help clients grow, transform and operate.

Working across assurance, consulting, law, strategy, tax and transactions, EY teams ask better questions to find new answers for the complex issues facing our world today.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. Information about how EY collects and uses personal data and a description of the rights individuals have under data protection legislation are available via ey.com/privacy. EY member firms do not practice law where prohibited by local laws. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2021 EYGM Limited.

All Rights Reserved.

GSA Agency | SRE 2103-013

ED None



This material has been prepared for general informational purposes only and is not intended to be relied upon as accounting, tax, legal or other professional advice. Please refer to your advisors for specific advice.

ey.com